Uiber die jezige Gährung in den österreichischen Niederlanden.

Omnia ſunt miſera in bellis civilibus, ſed miſerius nihil quam ipſa victoria.

Cicero, in Ep. IX.

Aus dem Französischen.

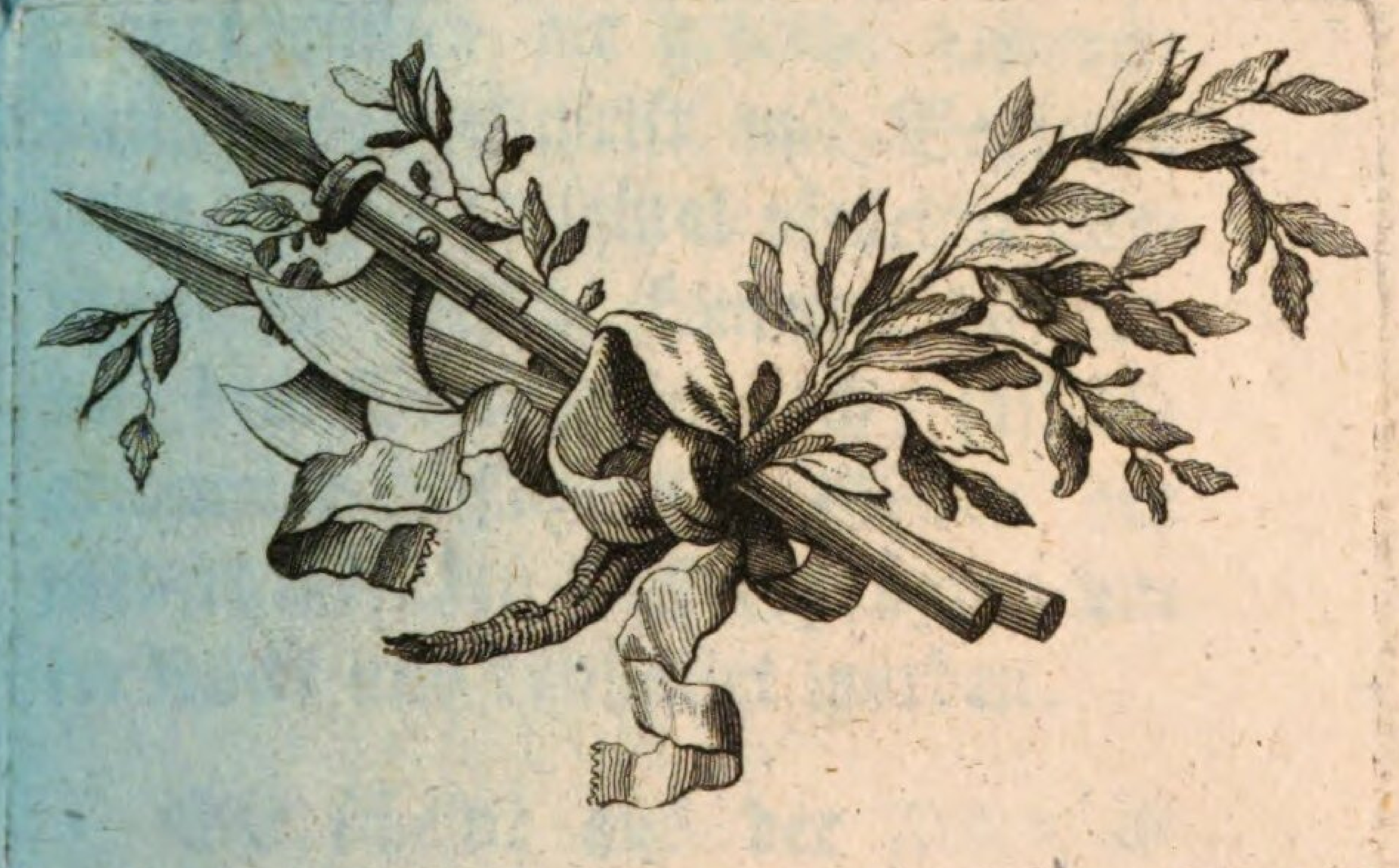

Kölln, 1787.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht
des
Uibersezers.

Das Publikum, welches izt sein Hauptaugenmerk auf die Angelegenheiten der österreichischen Niederlande zu richten scheint, wird wahrscheinlich die getreue Uibersezung einer Schrift mit Begierde lesen, dessen Original vielleicht Wenigen zu Gesicht kommen dürfte, da, dem Vernehmen nach, fast die gesammte Auflage von Seiten der niederländischen Mißvergnügten unterdrückt und konfiszirt worden.

Sie scheint aus der Feder eines freymüthigen und unbefangenen Mannes geflossen zu seyn, den kei-

ne Vorurtheile blendeten, der die ganze Sache in ihrem eigentlichen Gesichtspunkt betrachtete, der die Gerechtsame des Volks und der Stände in eine, die Befugnisse des Souverains aber in die andere Wagschale legte, und kaltblütig sein Urtheil fällte.

Aller gegründeten Vermuthung nach ist diese Schrift in Brüssel, von einem Augenzeugen der Vorfallenheiten und stillen Beobachter der verborgenen Triebfedern, verfaßt worden. Da er hie und da Fingerzeige giebt, welche auf die Urheber der Unruhen deuten; so war es kein Wunder, daß man so behend war, sie zu unterdrücken.

Eben dieser Umstand schien dem Uibersezer ihre vollgültigste Empfehlung zu seyn.

Inhalt.

Erstes Kapitel. Prämissen.
Zweites Kapitel. Reflexionen.
Drittes Kapitel. Von den Ständen der Niederlande.
Viertes Kapitel. Von dem Conseil zu Brabant.
Fünftes Kapitel. Von den neuen Einrichtungen des Kaisers in den Niederlanden.
Sechstes Kapitel. Von dem Betragen der Stände und des Conseils von Brabant in dieser Angelegenheit.
Siebentes Kapitel. Von der Verwegenheit der Vorsteher der zu Brüssel bestehenden neun Nationen.
Achtes Kapitel. Von der ausserordentlichen Mässigung und Nachgiebigkeit des Generalgouvernements in dieser Sache.

Neun=

Neuntes Kapitel. Von der eigentlichen Entstehung der Unruhen in den Niederlanden.

Zehntes Kapitel. Von den geheimen Triebfedern der izigen Gährung.

Eilftes Kapitel. Von dem selbst erregten Hinderniß, dem Verlangen der Stände nachzugeben.

Zwölftes Kapitel. Wahrscheinliche Folgen.

Erstes

Erstes Kapitel.

Prämissen.

Zeiten und Umstände bestimmen den Gesichtspunkt einer jeden Sache. Was vor Jahrhunderten gut, löblich und nützlich war, kann heut zu Tage untauglich, unschicklich und übel seyn, und so umgekehrt. Die Heiligthümer der Vorwelt sind für unsere Zeitgenossen größtentheils nichts weiter, als Denkmäler ehemaliger Vorurtheile, und das Wohl der Menschheit leidet im Grunde gar nichts dabei, daß in Ansehung derselben die Begriffe sich geändert haben.

Man beschuldige mich keiner Sophisterei, wenn ich behaupte, daß es mit der

in=

innern Verfassung und den Gesezen mancher Länder die nemliche Beschaffenheit hat. Durchgehen wir die Geschichte, so werden wir finden, daß viele Geseze und Constitutionen, besonders jene, die sich auf alte Verträge und wechselseitige Pakte gründen, öfters nichts mehr noch weniger waren, als **Werkzeuge der Leidenschaften einiger Wenigen**, oder wohl gar **Misgeburten einer zeitigen blos zufälligen und vorübergehenden Nothwendigkeit.**

Nicht jede Gewohnheit, wenn sie auch noch so lange besteht, oder zum öftern bestättigt worden, ist ein **Recht**, so wie nicht alle Pakte auf ewig verbinden. Wenn das, was den Zeitläuften des sechzehnten Jahrhunderts angemessen war, nicht zu den Bedürfnissen oder Umständen unserer Zeiten paßt, und im Durchschnitt als widersinnig oder zwekwidrig erkannt wird; wenn unter den Freiheiten dieser oder jener Provinz manche sind, die zu seiner Zeit von den Regenten theils mit gewafneter Hand erpreßt, oder zum mindesten unter sehr bedenklichen Umständen zugestanden worden; wenn diese Freiheiten, wel-

che damals, als sie ertheilt wurden, nüzlich oder wenigstens unschädlich waren, in der Folge, bei veränderter Lage, wirklich nachtheilig zu werden beginnen; wenn endlich ein Theil der Monarchie mit den übrigen Theilen nicht in solcher Verbindung steht, wie es das gemeinschaftliche Wohl erheischt; so ist es nöthig und billig, die alten Systeme, welche zu innern Gebrechen wurden, theils abzuschaffen, theils zu verändern, und es ist ausser Zweifel, daß eben jene Regenten der Vorzeit, welche die ältern Geseze und Gebräuche einführten oder bestättigten, wenn sie itzt lebten, die gleichen Veränderungen treffen würden, welche heut zu Tage geschehen.

Die Geschichte der Nationen lehrt uns, daß Alles der Veränderung unterworfen ist; daß mit jedem Wechsel der politischen Systeme sich die Verhältnisse und Verfassungen ändern; daß Constitutionen und Geseze mit den Zeitläuften verhältnißmässig übereinstimmen müssen, wenn sie nicht offenbar schädlich werden und Verwirrungen veranlassen sollen, und es ist

längst

längst durch das redende Beispiel aller Staaten Europens bewiesen, wie nothwendig und heilsam die Aufhebung und Umschmelzung so mancher alten Geseze ist, die größtentheils ihren Ursprung von den Zeiten der Barbarei haben.

Nur in so ferne sind folglich ältere Verfassungen und Constitutionen respektabel und unverlezlich, als sie dem obberührten Endzwek entsprechen; alles hingegen ist platterdings verwerflich, was vom Stolz oder der Herrschsucht ständischer Privatfaktionen abstammt. Diesen Grundsaz rechtfertigt die Erfahrung, und blos dem hellern Lichte philosophischer und politischer Wahrheiten ist man die Kenntniß der wahren Verhältnisse schuldig, welche zwischen den Regenten und ihren Unterthanen obwalten.

Zwei=

Zweites Kapitel.

Reflexionen.

Laßt uns nun untersuchen, in wie ferne diese Vordersäze auf die Constitution der österreichischen Niederlande anwendbar sind; laßt uns forschen, ob jene Freiheiten und Privilegien die sie nach und nach erhielten und bisher genossen, von solcher Art sind, daß sie die **größte in bürgerlicher Verfassung mögliche Glückseligkeit in sich fassen**; ob sie so heilig und unverbrüchlich sind, daß nicht die mindeste Aenderung, nicht die geringste den heutigen Zeitläuften angemessene neue Einrichtung des Regenten dagegen Plaz greifen kann, ohne den ganzen Wohlstand dieser Länder zu vernichten; ob das, was der Souverain bisher that, und noch thun wollte, alle Freiheiten, alles Eigenthum ver-

vernichtet und den gänzlichen Umsturz der bürgerlichen Wohlfahrt nach sich ziehen müßte; laßt uns ferner das Betragen der Stände in dieser Angelegenheit prüfen, und wahrnehmen, ob sie die Ausübung ihrer Pflichten mit der dem Souverain schuldigen Ehrfurcht zu vereinbaren wußten; laßt uns endlich die eigentliche Entstehung der izigen Unruhen nebst ihren geheimen Triebfedern auffinden, um richtig beobachten zu können, auf welcher Seite die Wagschale sinkt! —

Bei Untersuchung eines jeden Rechtes ist vor allen Dingen erforderlich, dessen Ursprung zu entdecken. Ich will hier nicht in das graue Alterthum zurück sehen, um darzuthun, wie oft die Belgier sich gegen ihre rechtmässigen Beherrscher empörten, und mit Frevelthaten und Gewaltthätigkeiten sich Freiheiten und Privilegien dadurch erwarben, daß sie die Rechte des Souverains gekränkt und umgestossen haben; ich will hier nicht der Empörung gedenken, welche die unruhigen Einwohner von Gent und Brügge, fühllos gegen die allgemeine Glückseligkeit,

selbst unter Philipp dem Guten erregten, und ihn zwangen, sie zu besiegen, und zu bestrafen; ich will hier nicht zergliedern, welche mißliche Umstände unter der Maria von Burgund, unter Kaiser Maximilian, und König Philipp dem Schönen sich fast alle Provinzen zu Nuze machten, um neue Privilegien zu erhalten; ich will nicht des Frevels vom Jahr 1488 erwähnen, wo die Einwohner von Brügge, verführt durch die bösen Rathschläge der Genter, sich der Person Maximilians, damaligen römischen Königs, bemächtigten, und ihn gegen vier Monate gefangen hielten, um einen Vergleich nach ihrem Willen zu erzwingen; ich will des Aufruhrs der Stadt Gent vom Jahr 1539. gegen Karl den V., welcher Vater und Gesezgeber der Niederlande war, nicht gedenken, wo in den Einwohnern dieser Stadt der Geist des Eigensinns und der Unabhängigkeit, der schon für ihre Väter die traurigsten Folgen hatte, dergestalt wirkte, daß sie sogar den ihnen angebotenen Weg Rechtens zu verwerfen insolent genug waren, und dagegen zu den Waffen griffen, welche ihnen dieser für sie so wohlge-

gesinnte Monarch mit Gewalt aus den Händen winden mußte; ich will alle nachherigen unter verschiedenen Regierungen zu Erweiterung ihrer Prärogativen ausgeübte Verwegenheiten mit Stillschweigen übergehen, und vielmehr allen Privilegien und Freiheiten der heutigen österreichisch-niederländischen Provinzen jenen Werth, jene Kraft und Gültigkeit unbedingt zugestehen, welche man von Seiten der izigen Mißvergnügten ihnen selbst zuschreiben will; statt all' dieser erheblichen Einwürfe frage ich nur: „Wer gab ihnen ihre Geseze und Freiheiten?" Die unfehlbare Antwort hierauf ist diese: „Der gab sie, der sie allein geben konnte — der Souverain!" Ich frage ferner: „in welcher Absicht, zu welchem Endzweck wurden diese Freiheiten ertheilt?" Es giebt hierauf ebenfalls nur eine Antwort, diese nemlich: „Um eine Regierungs-„form herzustellen, welche dem Wohl „des Landes, und der bürgerlichen „Glückseligkeit seiner Einwohner die „angemessenste ist." Es versteht sich von selbst, daß des Souverains Uiberzeugung von dieser Glückseligkeit die Beweg-

ur-

ursache zu Ertheilung der Freyheiten seyn mußte, sonst würde man zugestehen müssen, daß diese Privilegien und Rechte ertrozt, erzwungen, und blos deswegen bisher behauptet worden, um die Rechte und Gewalt des Souverains zu beschränken, umzustossen, und die Regentschaft wo nicht allein zu führen, doch wenigstens mit ihm zu theilen, in welchem Fall ihre gänzliche Ungültigkeit ohnehin entschieden wäre.

So wie es nun ausser Zweifel ist, daß der jedesmalige Regent, dessen heiligste Pflicht darinn besteht, über die Wohlfahrt seiner Länder zu wachen, jene ihnen ertheilte oder bestättigte Freiheiten und Rechte — welche im Grunde immer nur Begnadigungen und Beweise landesherrlicher Huld sind, die, nach Zeiten und Umständen, aus der nemlichen Macht, vermöge welcher sie gegeben wurden, wieder genommen werden können — in so lange in ihrer Kraft und Gültigkeit lassen wird, als es entweder die Staatsbedürfnisse erlauben, oder die allgemeine Wohlfahrt dadurch am vorzüglichsten befördert

dert wird; so ist es auch gewiß, daß in jenem Fall, wenn der Souverain einige Aenderungen, die auf Verbesserung abzielen, in der Constitution zu machen nothwendig findet, weder von Seiten des Volkes, noch seiner Repräsentanten sich mit Recht dagegen aufgelehnt werden könne.

Nun frage ich weiter: „Ist die Constitution der Niederlande, von den ältesten Zeiten an bis auf den heutigen Tag, stets so heilig und unverbrüchlich angesehen worden, daß man es nie wagte, daran das mindeste zu ändern?" Thatsachen, aus der Geschichte gesammelt, belehren uns des Gegentheils, da fast unter jeder Regierung manichfaltige Veränderungen erfolgten, welches eben als kein Beweis der Uiberzeugung angesehen werden kann, daß sie die größte in bürgerlicher Verfassung mögliche Glückseligkeit in sich faßte, sonst müßte man voraussezen, daß jeder Souverain, der etwas daran abänderte, ein Feind seiner Länder und seines eigenen Wohls war.

Ich will, zum Beweis der geschehenen öftern Veränderungen, aus der Geschichte nur einige Beispiele anführen. Die Regierungsform der Niederlande war, bis auf die Regierung Kaiser **Karls** des V. verschiedenen **Veränderungen** unterworfen. Die Angelegenheiten des Staats, der Justiz und der höhern Polizei, die Gnadenbezeigungen und Finanzen waren bald voneinander abgesondert, bald standen sie unter einer Direktion; sehr oft war ein besonderer Minister angestellt, der bald unter dem Titel eines Finanzmeisters, Oberaufsehers, Generalschazmeisters, oder Generalkontrolleurs die Aufsicht über die Finanzen hatte. Im Jahr 1517. erhielt die Regierung eine neue Gestalt, als Karl der V. im Begriff war, das spanische Reich in Besiz zu nehmen. Er errichtete durch ein Patent vom 23. July dieses Jahrs einen geheimen Rath, in welchem seine Tante, Margaretha von Oesterreich, verwittwete Herzogin von Savoyen, den Vorsiz hatte. Es wurde noch ein besonderes Conseil ernannt, das aus verschiedenen Chefs, dem Generalschazmeister, und mehrern Finanzbeamten bestand. Durch ein

Patent vom 19. Oktober 1520. errichtete der Kaiser einen andern geheimen Rath; ein gleiches geschah durch ein Edikt vom 21. März 1522. Endlich gründete Karl der V. vor seiner dritten Reise nach Spanien die drei Collateral-Conseils, nemlich den Staats- Geheimen- und Finanzrath. Sie wurden deswegen collateral genannt, weil sie ad latus principis sind, indem sie einen Theil des Hofes und Hauses des Souverains ausmachten. —

Eine der wesentlichsten Pflichten des geheimen Raths war, über die Erhaltung des Ansehens der Macht des Souverains zu wachen. —

Auch in neuern Zeiten erfolgten öftere Veränderungen in der Constitution. Da die Revolutionen der vorherigen zwei Jahrhunderte, in Ansehung der Quellen der Einkünfte des Souverains und selbst in den Grundsäzen der Administration mancherlei Veränderungen nothwendig machten; so gab Karl der VI. unterm 28. Jäner 1733. dem Finanzrath eine neue Instruktion. Durch ein Dekret vom 16.

Okto-

Oktober 1735., welches in Gestalt eines Befehls an die Erzherzoginn Gouvernantinn ergieng, wurden die königliche Rechenkammer in Flandern, und die in Brabant, miteinander vereinigt. Die Stände von Brabant machten wider diese Vereinigung verschiedene Vorstellungen, und behaupteten: „daß solche nicht mit dem „VII. Artikel der joyeuse Entrée beste„hen könne, vermöge welchem die Re„chenkammer von Brabant in eben dem „Stande bleiben soll, in dem sie bisher „war;" es ist aber vom Kaiser beschlossen worden, von dieser Vereinigung nicht abzugehen, weil die Hauptverrichtung dieser Kammern in nichts anderm besteht, als daß sie die Rechnungen von solchen Einnahmen und Einkünften untersuchen und abschliessen, worüber niemand zu disponiren berechtigt ist, als der Souverain oder sein Generalgouvernement. — Da endlich weiland Maria Theresia im Jahr 1757 in Erwägung gezogen: „daß die Verbindungen und Ver„hältnisse, welche die Provinzen der Nie„derlande und Italiens zu allen Zeiten „mit Ihrem allgemeinen Staatssystem

„ gehabt, sich je länger je mehr verviel„ fältigten“; so fand sie für dienlich, die beiden höchsten Conseils der Niederlande und Italien mit Ihrer Hof- und Staatskanzley zu vereinigen, weshalb auch beiden den 1. August 1757. wirklich aufgehoben wurden.

Alle diese und mehr ähnliche Veränderungen, welche zum Theil in der Constitution selbst von Zeit zu Zeit vorgenommen wurden, enthalten den Beweis, daß Abänderungen und Verbesserungen in den Landesverfassungen möglich sind, ohne daß deswegen die Constitution selbst umgestossen oder vernichtet werden darf, wie doch bei der mindesten neuen Anordnung von Seiten der niederländischen Stände stets behauptet werden will.

Drittes Kapitel.

Von den Ständen der Niederlande.

Die Stände der österreichischen Niederlande, welche gewöhnlich aus Prälaten, Edelleuten und Deputirten der Städte bestehen, sind im Grunde eben das, was die Stände der Provinzen in den Staaten anderer Monarchen und Fürsten sind, d. i. **Repräsentanten des gesammten Volkes** — des nemlichen Volkes, welches dem Souverain Ehrfurcht, Treue und Gehorsam schuldig ist. Die Pflicht jedes einzelnen Unterthans insbesondere ist die Pflicht der Stände überhaupt. Ihre Macht concentrirt sich auf **das Recht**, in die **Auflagen zu willigen**, und auf eine **weise Verwaltung** derselben; aber es erstreckt sich auch nicht weiter. Gegenstände, die einen Bezug auf die Gesezgebung haben, sind

über

über ihre Sphäre, da die Macht, Geseze zu geben, in den Niederlanden allein dem Souverain oder demjenigen zusteht, der in seinem Namen die höchste Gewalt ausübt. Die Steuern, die sie von dem Volke erheben, sind blos Fonds, die dem Souverain gehören, die zwar mit ihrer Bewilligung, aber stets unter der Autorität des Souverains, ohne welche keine Art der Auflagen rechtmässig ist, aufgelegt werden. Der Souverain kann nicht erlauben, daß sie aus ihren Schranken treten, ohne sich der größten Gefahr auszusezen, weshalb sie auch keine Jurisdiktion haben, und sich keiner öffentlichen Gewalt anmassen dürfen.

Vier-

Viertes Kapitel.

Von dem Conseil zu Brabant.

Das große Ansehen des Raths von Brabant, welcher im 5ten Artikel des erfreulichen Einzugs Philipps des Gütigen vom Jahr 1430. zu einem Conseil des Gouvernements, ja selbst zu einem Regierungs-Conseil erhöhet wurde, weil es in demselben heißt: „Daß der Prinz, wenn sich „derselbe im Lande befinden würde, alle, „die Provinzen Lothringen, Brabant, „Limburg und die Marggrafschaft des „heiligen Reiches betreffende Angelegen„heiten, durch dieses Conseil wolle be„sorgen lassen; daß solches seinem Hof „stets nachfolgen solle, und daß der Prinz, „wenn er aus dem Land reisete, das Con„seil an einem bequemen Ort von Bra„bant niedersezen, auch demselben das

Gou-

„ Gouvernement der nemlichen Provin„ zen anvertrauen wolle.“ — Dieses Ansehen war nicht von sehr langer Dauer, weil selbst der eigentliche Vater und Gesezgeber der Niederlande Karl der V., (obwohl dieses Versprechen durch den 5. Artikel seines erfreulichen Einzugs nochmals erneuert wurde,) für nöthig und rathsam fand, es zu beschränken, bis endlich im Jahr 1549, bei der eventuellen Huldigung des Prinzen Philipps, des Sohns Karl des V, nach einer langwierigen Unterhandlung mit den Ständen von Brabant, die Sache eine andere Gestalt bekam, da im 5. Artikel des erfreulichen Einzugs vom nemlichen Jahr, (der bisher unverändert geblieben ist,) der Souverain einzig und allein versprach: „daß „ Er alle Angelegenheiten von Brabant „ und der Einwohner dieser Provinz, die „ Justiz, und was damit verbunden ist, „ betreffend, es mögen nun gewöhnliche „ rechtliche Erkenntnisse, oder Statuten, „ Befehle, Edikte, Verordnungen u. d. g. „ seyn, mit **Beyrath** des Conseils von „ Brabant wolle besorgen lassen, und daß „ dieses Conseil niemand anders, als den

„Be-

„ Befehlen des Souverains, oder sei-
„ nes Generalgouvernements unter-
„ worfen seyn sollte."

Dieses Conseil wurde also zu dem herab gesetzt, was es noch heut zu Tage ist, nemlich zu einem Justiz-Conseil, das von andern durch einige wichtige Vorrechte unterschieden ist, weil die Geseze, Befehle oder Verordnungen **mit dessen Beyrath** vollzogen, von einem Brabänter Sekretär unterzeichnet, und mit dem von Sr. Majestät für Brabant besonders bestimmten Siegel bestättigt werden.

Obwohl nun die Macht des Conseils von Brabant solchergestalt beschränkt worden ist: so sind doch mehrere Beispiele bekannt, daß es sein ehemaliges Ansehen von Zeit zu Zeit durch Ansprüche geltend zu machen suchte, die weder mit den Rechten des Souverains noch mit dem allgemeinen Regierungssystem sich vereinigen ließen.

Besser unten wird ein auffallender neuer Beweis hievon angeführt werden.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Von den neuen Einrichtungen des Kaisers in den Niederlanden.

Die so klägliche als unwidersprechliche Wahrheit, von welcher Joseph bei seinem Regierungsantritt nur allzusehr überzeugt wurde, daß nemlich unermeßliche Schäze und Reichthümer des Staats sich in den Händen solcher Leute befänden, die, ihrer ursprünglichen Entstehung gemäß, das Gelübde der Armuth abgelegt, und sich feyerlich verpflichtet hatten, sich nicht mit dem Irdischen zu bemengen; daß diese Gemeinschaften sich vom Fett und Mark der Länder, worinn sie leben, nähren und mästen, und von allen Pflichten der übrigen Staatsbürgern sich befreit halten; daß endlich die meisten Orden zum Beßten der Gesellschaft und des Staats nichts Wesent-

sentliches beitragen; diese Wahrheit, welche den Monarchen bewog, in seinen übrigen Staaten mancherlei Stifte, Ordensklöster und Brüderschaften aufzuheben und ihre Güter und Schäze den neuerrichteten Religionsfond zu widmen, mußte nothwendig in Ansehung seiner niederländischen Provinzen, wo die Macht und das Ansehen des Klerus zu einer übermässigen Grösse heran gewachsen war, einen desto stärkern Eindruck machen, und den Anfang zu gleichen Aufhebungen und Umschmelzungen veranlassen.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes erfodert eine unpartheyische Prüfung dieser Verfügungen. Wenn die Begriffe der reinen Vernunft nicht trügen; so behaupte ich, daß es nirgend in Josephs Staaten nothwendiger war, die ungeheure Macht des Priesterreichs zu beschränken und herab zu stimmen, als eben in den Niederlanden. Seine übergrossen Revenüen, sein Stolz, seine Oberherrschaft über die Gemüther, und sein Einfluß auf alle Klassen der Unterthanen, der um desto wirkender war, da die Prälaten und Aebte die erste

Reihe

Reihe der Stände des Landes ausmachen, hatte sich zu einer Macht aufgethürmt, die einem Regenten, dem es um die Erhaltung seiner Majestätsrechte zu thun ist, nichts weniger als gleichgültig seyn konnte.

Um richtig beurtheilen und entscheiden zu können, ob die Aufhebung der Abteyen, Kapitel und änderer geistlichen Gemeinschaften, selbst in den Niederlanden, wo sie die ersten Stände ausmachen, so nothwendig als rechtmässig war, muß die Frage aufgeworfen und erörtert werden: „Ob Stifte und Mönche zum Wohl „des Ganzen nüzlich oder nothwendig „sind? Ob die Pflichten der verschiede„nen Orden und Stiftungen, so wie sie „von Rom und dem Stifter bestimmt „worden, wirklich erfüllt werden? Ob „nicht vielmehr sogar selbst der vermein„te Endzweck verfehlt, und diese Men„schengattung eben deswegen gänzlich „unnüz und schädlich geworden?“ Diese Fragen richtig zu beantworten, muß man die Verhältnisse der geistlichen Gesellschaften zu dem Wohl ihrer Mitbürger,

und

und ihre Wirkungen auf die Harmonie des Staatskörpers untersuchen.

Gemeinschaften, die im Geiste der römischen Grundsäze handeln, wie die Abteyen, Stifter und **Mönchsklöster**, wirken, wie die leidige Erfahrungen seit Jahrhunderten lehrte, keineswegs für, sondern gegen das wahre Beßte des Staats, und zerstören folglich die Harmonie des Ganzen. Ihr Ursprung fällt zwar in das dunkelste Zeitalter; aber sie haben ihn dem lächerlichen Wahn zu verdanken, man könne mit Geld und andern Glücksgütern fremdes Verdienst für das zukünftige Leben erhandeln, und sich von der gerechten Strafe, die den Verbrecher nach dem Tode erwartet, loskaufen. Man zergliedere den Sinn und die Beweggründe der Stiftenden wie man will; man wird nie ein anderes Resultat heraus bringen, es sey denn, daß ein Theil Eitelkeit sich damit vermischt hätte. Durch Schenkungen und Vermächtnisse widmen sie das ansehnlichste Vermögen ihren vermeintlich frommen Absichten: eine grosse Menge Geistlicher erhält auf immer daraus einen reichlichen

Un-

Unterhalt. Dafür aber müssen diese sich verbinden und werden auf solche Weise dazu gedungen, Gott nach der Vorschrift und Meinung des Stifters zu dienen, das ist: sie müssen zuerst den heiligsten Pflichten entsagen, die jedem Menschen gleichsam angebohren sind, nemlich, ein guter Ehegatte, ein guter Vater zu werden, das Feld zu bauen, die Waffen zum Dienst oder zur Vertheidigung des Vaterlandes zu tragen, oder sonst demselben in einem bürgerlichen Gewerbe oder Amte nüzlich zu seyn. Statt dieser ersten Pflichten eines guten Weltbürgers, deren Erfüllung ihnen sogar Sünde ist, besteht die ganze Obliegenheit, die sie übernehmen, darinn, daß sie täglich zur Ehre Gottes gewisse Worte gedankenlos aussprechen, oder zu sichern Stunden des Tags oder Nacht, vermittelst einer mechanischen Bewegung des Mundes, unverdrossen schreyen, so, wie es Kunstwerke nach Vaucanson's Manier eben so gut thun könnten.

Inzwischen vermehrte sich die Anzahl der Stiftungen dieser Art, und sie nahmen in der Folge immer an Reichthum

und Vermögen zu. Je mehr die guten Weltleute für ihre armen Seelen sorgten, desto reicher wurde die Geistlichkeit. Alle Güter, die auf diese Art von der Geistlichkeit erworben wurden, kehrten nie wieder in weltliche Hände zurück. Der Verlust derselben schränkte sich aber nicht auf die Erben allein ein, sondern erstreckte sich auf den ganzen Staatskörper, weil diese Güter nicht nur von den öffentlichen Kasten befreyt wurden, sondern auch, nach Maaßgab des vermehrten Unterhaltes, die Anzahl der Geistlichen sich vermehrte, wodurch dem Vaterland wieder so viel brauchbare und nützliche Bürger entgiengen. Genug, je grösser die Anzahl derselben, desto grösser das Uibel.

Mit den Mönchsklöstern hat es eine noch schlimmere Beschaffenheit. Wer wird die Uibel alle herzählen, die dem Staate aus der Verfassung dieser Orden entstehen? Dem Ackerbau, der Handlung, dem Kunstfleis und gemeinnützigern Wissenschaften, ward jährlich eine Anzahl blühender Jünglinge geraubt: sie wurden durch widernatürliche, meist lächerliche Gelübde,

in ihrer Minderjährigkeit, wo sie die Welt so wenig, als sich selbst kannten, auf ewig gebunden: der starke nervigte Arm, den der Schöpfer dem Staat geschenkt hatte, ward zur Unthätigkeit verdammt: der Geist ward theils unterdrückt, theils aber erhielt er im Aufkeimen eine Richtung, wodurch seine Kräfte den unleidlichen Anmassungen Roms, und der Verewigung des damit verbundenen Mönchswesens, einzig gewidmet wurden. Die Klöster eines Landes, eines Reiches und sogar der ganzen Christenheit, standen in einem fürchterlichen Zusammenhang. Nur ein Wort von Rom, nur ein Wink, und alle Mönche arbeiteten zweckmässig, alles bewegte sich nach **Einem** Ziel. Die Kanzeln und Beichtstühle gaben ihnen den wichtigsten Einfluß auf die Gemüther der Unterthanen, und so vereitelten sie oft, erschwerten wenigstens, die heilsamsten Verordnungen der weltlichen Macht, zumal, wenn es gegen **Mißbräuche** losgieng, die ihnen heilig, oder vielmehr nüzlich waren.

Dem weisesten aufgeklärtesten Fürsten, welcher diesen Unfug in seiner ganzen Ausdehnung übersieht, und demselben ein Ende machen will, wird zwar die, mit seiner Landesverfassung ganz verwebte Priesterschaft, fast unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen, denn er hat gegen Aberglauben, Privatinteresse, Starrsinn, Vorurtheile und Gewohnheiten, zu kämpfen. Er wird zwar überall, vermöge der einmal herrschenden Grundsäze, Feinde seiner wohlthätigen Absichten antreffen, hingegen wird er geschickte Mithelfer, tüchtige Werkzeuge sie auszuführen, unter seinen Unterthanen, selbst unter denen, die des beßten Willens sind, wenige finden. Aber eben diese Grösse des Uibels beweiset die Nothwendigkeit, alle Mißbräuche, alle Hindernisse, die sich seinem edlen Zwecke widersezen, wegzuräumen, und mit Abteyen, Stiftern und Mönchen, diesen Denkmälern des finstern Alters, den Anfang zu machen.

Diese und ähnliche Reflexionen sind es ohne Zweifel, die den Kaiser Joseph bewogen, die Aufhebung der Abteyen,

Stifter und Ordensklöster in seinen Niederlanden zu beginnen, und welcher Freund der Menschheit und des allgemeinen Wohls kann es Ihm verargen?

Zwar fehlt es an häufigen Einwürfen nicht, die dagegen erhoben werden. Sie sind aber insgesammt, wenn sie mit den vorhandenen Gegengründen abgewogen werden, von keinem erheblichen Gewicht. Der einzige, welcher berührt zu werden verdient, ist dieser: daß eine damit vorzunehmende wesentliche Veränderung das **Eigenthumsrecht** verleze; eine Klage, die, **wenn** sie gegründet wäre, die größte Achtung verdiente, und selbst Mißbräuche heilig machen könnte.

Es ist billig, daß wir diese Beschwerde etwas näher prüfen. Das **Eigenthumsrecht** ist die Seele aller gesitteten Gesellschaft; jeder freye Staatsbürger wird diese Wahrheit tief fühlen, denn ohne dasselbe, selbst durch dessen willkührliche Kränkung, würden wir endlich zu dem Stande verwerflicher Sklaven, oder roher Wilden, hinunter sinken. Aber, wird denn das

Eigen-

Eigenthumsrecht dadurch wirklich verlezt, daß man Abteyen, Stifter und Klöster umschaft, und dem ihnen gewidmeten Vermögen eine andere, und zwar nüzlichere Anwendung gibt?

Man muß annehmen, (ohne zu erforschen, aus welchen Absichten es geschah,) daß die Stifter und geistliche Wohlthäter durch Stiftungen dem Himmel ein Opfer bringen wollten, und daß sie glaubten, ein dem Schöpfer angenehmes Werk zu verrichten. Kann eine Anstalt, die der guten Ordnung einer Menschengesellschaft, und der fernern Aufnahme derselben, geradezu widerstrebt, ein Gott gefälliges Werk seyn? Die Stiftenden haben sich also offenbar in ihrer Meinung betrogen. Sollte es denn dem Gesezgeber nicht erlaubt seyn, ja wird es nicht Pflicht für ihn, den Irrthum des Stifters zu verbessern, und dem von ihm hinterlassenen Vermögen eine Bestimmung zu geben, wodurch das Wohl der Menschheit mehr befördert, und folglich dem Schöpfer ein angenehmeres Opfer gebracht wird?

Wenn ein Blödsinniger sein Eigenthum, sein Geld, — vielleicht in der beßten Absicht — aber auf eine Art verwendet, woraus dem Staate Nachtheil entstehen kann; so muß der Richter ihn zu recht weisen. Was der Blödsinnige aus Unverstand thut, das thaten die Stifter aus irrigen Begriffen, aus falschen Grundsätzen, die zu ihren Zeiten allgemein waren, und in denen sie erzogen worden. So, wie der Gesezgeber jenem die Hände bindet, giebt er den Verordnungen des Stifters eine zweckmässigere Richtung, welche dieser selbst verfehlt hatte.

Indessen lebt wirklich, wird man einwenden, eine Menge Geistlicher von den Einkünften dieser Stiftungen; sie machen solche Einkünfte, so lange sie leben, zu ihrem Eigenthum, und dieses darf nicht geschmälert werden. Allein, worauf gründen sich diese Ansprüche? Auf Vermächtnisse und Verordnungen, die offenbar unzweckmässig, und dem gemeinen Beßten in allem Betracht zuwider waren; die folglich nie vom Gesezgeber für gültig ange-

gesehen werden mußten, noch konnten. Man wird dagegen sagen: „Jahrhunder„te hindurch wurde die Vorschrift der „Stiftenden ruhig befolgt!" Ich antworte: Jahrhunderte hindurch hat ein Uibel bestanden; soll es also noch ferner bestehen? Man hat es wegen, ich weis nicht welchen Hindernissen, nicht können aus dem Wege räumen; nun aber, da diese Hindernisse gehoben werden können, soll man das Uibel doch noch in seiner vollen Wirkung fortdauern lassen?

Auf diese, und keine andern Stützen gründen sich die Einwürfe gegen die wesentliche Abänderung, Umschaffung und Aufhebung der Abteyen, Stifter und Mönchsklöster in den Niederlanden, welche doch mit dem Eigenthumsrecht in keinem Widerspruch steht, um so weniger, da das, was Billigkeit und Menschenliebe fordert, wirklich beobachtet, und den Mitgliedern der aufgehobenen geistlichen Gemeinden ein, ihrem Stande angemessenes, Auskommen versichert wird. —

Da es nicht genug ist, das Unkraut auszurotten, sondern auch nöthig, zu einer künftig gesegneten Erndte, guten Saamen auszusäen; da ein Volk nicht glücklich seyn kann, wenn seine Glaubenslehre mit seinen weltlichen Gesezen nicht vollkommen übereinstimmt; da die reine Lehre des Christenthums nichts enthält, was nicht auch zur wahren zeitlichen Wohlfahrt einer Menschengesellschaft abzielte, und vielmehr den heilsamen weltlichen Gesezen mehr Kraft und Nachdruck gibt; da der zeitherige Mißbrauch der Glaubenslehren, wie die Erfahrung bewies, in dem Munde eigennüziger und ehrgeiziger Priester die Quelle unzähliger Uibel geworden; so konnte für das allgemeine Beßte nichts ersprießlicheres geschehen, als die Gründung eines Generalseminariums oder allgemeinen Priesterhauses, damit die Theologie künftig nicht, wie bisher, ein Lehrgebäude seyn möge, das sich auf Aberglauben und Vorurtheile gründet, das zur Erreichung irdischer Absichten gemißbraucht wird, und eine Macht auf Irrthümer baut, welche blos einen blinden Glauben und eine gänzliche Unterdrückung der gesunden

Ver=

Vernunft, als die erste Schuldigkeit eines wahren Christen fodert. Eben so nothwendig war es, den Schulanstalten und Universitäten eine ganz andere nüzlichere Gestalt und Richtung durch Besezung der Lehrstühle mit solchen Männern zu geben, die den ultramontanischen Grundsätzen nicht anhängen.

Wer hätte glauben sollen, daß wegen so wohlthätigen Anstalten, deren Werth von allen Freunden der Vernunft und Wahrheit so einstimmig entschieden ist, wegen einem Eifer, den ganz Europa bewundert, so viele Unruhen entstehen, und angezettelt werden sollten? Angezettelt? Leider nur allzugewiß, wie in der Folge deutlicher bewiesen werden soll. —

Laßt uns nun auf jene Verfügungen des Kaisers kommen, welche Reformen in der niederländischen Justizverwaltung zur Absicht haben.

Hier ist zu bemerken, daß die Rede von einem souverainen Regenten ist, dessen edelstes Vorrecht die Macht ist,

ver=

verhindern zu können, daß die Gewalt die Geseze nicht verdrängen möge; daß die Macht, Geseze zu geben, in den Niederlanden **allein dem Souverain** oder demjenigen zukömmt, der in seinem Namen die höchste Gewalt ausübt; daß endlich das niederländische Recht selbst aus den Edikten der Regenten, und den Landrechten besteht, in soferne nemlich leztere nicht durch Edikte abgeändert worden sind.

Wer mit der innern Justizverfassung der österreichischen Niederlande etwas näher bekannt ist, wird ohne Anstand zugestehen müssen, daß die Gebrechen derselben gerade in jener unendlichen Menge von Gerichtsbehörden bestehen, worauf von allen Seiten, als auf eines der schönsten Vorrechte, gepocht wird. In jeder Provinz und fast in jeder Stadt ist eine besondere Art des gerichtlichen Verfahrens, sowohl in Civil- als Criminalfällen eingeführt. Allenthalben herrscht Verschiedenheit, nirgends Einförmigkeit. Da findet man in jedem Flecken, in jeder Stadt, einen aus mehrern Gliedern bestehenden Magistrat, welchem das Richteramt des

Distrikts anvertraut ist, ingleichen einen Justiz- und Polizeybeamten, unter dem Titel eines Bürgermeisters, Amtmanns, Drostes, Landrichters, Ecoutelle u. d. g. In etlichen Provinzen hat eine Appellation von den Aussprüchen der Dorfrichter an den Magistrat der Hauptstadt, unter dessen Gebiet das Dorf liegt, statt; in andern Provinzen wird von den Richtern der Dörfer direkte an das Conseil der Provinzen appellirt, so wie von den Aussprüchen der Magistrate der Städte dahin appellirt wird. Die höhern und niedern Gerichtsbehörden sind beinahe unzählig. Ausser dem grossen Conseil haben wir noch ein Conseil von Brabant, ein Conseil zu Luxemburg, ein Conseil zu Geldern, ein Conseil von Flandern, ein Conseil von Hennegau, und ein Conseil von Namur; da haben wir, ausser der grossen Revision, ein königliches Landgericht zu Dornik und Tournesis, einen königlichen Oberhofrichter, einen Drost in Brabant, und soviel Lehnhöfe als Herrschaften; da haben wir endlich einige besondere Gerichte, als z. B. eine *Chambre des Thonlieux* (Marktgeldskammer,)

eine

eine *Chambre des Rennengues* in Flandern, Forstgerichte, Jagdgerichte, ein eigenes Hofmarschallsgericht, und überdies noch besondere Richter über die Domainen, die Ein- und Ausfuhr- Gebühren, und die Marktgelder, ohne die geistlichen Gerichte, das Gericht der Löwener Universität und die Polizeyämter zu rechnen.

Dieses buntschekigte Gemengsel von unendlichen Gerichtsbehörden mit eben so unendlichen, sich durchkreuzenden, in ewigem Widerspruch miteinander stehenden Verfahrungsarten, mußte natürlich allenthalben Verwirrungen und Verzögerungen im Laufe der Justiz veranlassen, und zu zahllosen Ungemächlichkeiten der Partheyen Anlaß geben, da es sich leicht fügen konnte, daß der Bewohner dieser oder jener Provinz fünf und sechserley Rechtshändel von einer Beschaffenheit auf fünf und sechs verschiedene Arten, bey eben so viel Instanzen, zu betreiben hatte, deren Formalitäten er entweder nicht kannte und folglich deshalb zu Schaden kam, oder welche er, mit Vernachlässigung seiner übrigen Berufsgeschäfte, gleichsam studiren und

sich

sich eigen machen mußte, um nicht sachfällig zu werden. Es läßt sich keine grössere Wohlthat für das Beßte der niederländischen Unterthanen denken, als eine Vereinfachung und Abkürzung der bisher so weitschweifigen, kostspieligen und äußerst verwirrten Rechtsbehandlung — und diese wollte Joseph durch sein Diplom vom 1. Jäner d. J. worin er die Errichtung der neuen Gerichtsbehörden verordnete, und der Justizverwaltung in Seinen niederländischen Provinzen die nemliche Ordnung und den nemlichen Stuffengang vorschrieb, der in Seinen übrigen Staaten besteht, einzig und allein bewirken. Diese für das allgemeine Wohl so erspriesliche heilsame Anstalt, die den größten innigsten Dank verdient hätte, war eine Folge der an Ihn von Zeit zu Zeit gelangten dringenden Vorstellungen, Beschwerden und Bitten der leidenden und gedrückten Partheyen; und dennoch ward die gute Absicht derselben so sehr verkannt.

Gleiches Schicksal hatte das vom nemlichen Tag datirte Diplom wegen neuer Einrichtung der politischen Behörden.

Der

Der Eingang desselben meldet den kaiserlichen Entschluß, dem Generalgubernium Seiner niederländischen Provinzen, zur schleunigern, regelmässigern Leitung und Ausführung der ihm zustehenden Geschäfte, eine neue Gestalt zu geben, und führt also die beßte Rechtfertigung dieser Verfügung an der Stirne. Statt der drey obern Rathskollegien und dem Staatssekretariat sollte ein einziges unter dem Titel eines **Rathes des Generalgouvernements** errichtet werden; die Provinzen sollten in **neun Kreise** eingetheilt, und in jedem derselben ein **Kreishauptmann**, (Intendant,) nebst den erforderlichen Kommissarien angestellt werden, um dem Generalgouvernement die Geschäfte, welche die öffentliche Ordnung und die Wohlfahrt der Unterthanen betreffen, zu erleichtern. Um den Repräsentanten des Volkes, den Ständen nemlich, keine Ursache zu gegründeten Beschwerden zu geben, daß die bisher bestandenen Kollegien der ständischen Deputirten aufhören sollten, ward ihnen zugestanden, für die Provinzen Brabant, Flandern und Hennegau aus ihrem Mittel einen Deputirten

für

für jede dieser Provinzen zu wählen, der mit dem Titel, Rang und Gehalt eines Rathes, im Gouvernementsrath Siz und Stimme haben, und die Angelegenheiten seiner Provinz vortragen sollte. Die Stände der Provinzen **Limburg** und **Luxemburg** sollten, so wie die Stände von **Namur** und **Tournesis**, nach ihrem Gefallen, gemeinschaftliche Abgeordnete zu gleichem Endzweck erwählen, die Stände von **Geldern** und **Mecheln** aber sollten die Besorgung ihrer Angelegenheiten den Deputirten von Brabant übertragen. Endlich sollten alle Justizsachen, zur Vermeidung aller Verwirrungen, von den politischen Angelegenheiten des Generalgouvernements getrennt, und selbige dem vorerwähnten obersten Justizrath zugetheilt werden.

Obwohl die beßte Absicht aus diesen Verfügungen überall hervorleuchtet; so erregten sie doch von Seiten der Stände und des Conseils von Brabant die heftigsten Widersprüche, weil es ihnen nicht um die Sache, sondern um ihre Autorität zu

thun

thun war, die sie nicht im mindesten beschränken lassen wollten.

Was sie deshalb hätten thun können und sollen, so wie das, was sie dagegen gethan haben, werden wir im folgenden Kapitel auseinander sezen.

Sechstes Kapitel.

Von dem Betragen der Stände und des Conseils von Brabant in dieser Angelegenheit.

Wahr ists, daß durch obberührte beide Diplome, so nothwendig und nüzlich sie waren, so heilsam auch der Endzweck ist, der durch sie erreicht werden sollte, im Grunde sowohl den Ständen als dem Conseil von Brabant um deswillen zu gerechten Beschwerden Anlaß gegeben ward, weil die Stände durch die plözliche Aufhebung ihrer Deputationen dergestalt

stalt erschüttert wurden, daß sie ihr Stimmrecht in Ansehung der Auflagen, so wie ihr Recht, das Volk zu repräsentiren, in Gefahr glaubten, das Conseil von Brabant hingegen sein glänzendes Vorrecht, daß nemlich Geseze, Befehle und Verordnungen nur mit seinem **Beyrath** vollzogen werden sollen, wirklich verlezt sah. Dieses so alten und eben deshalb um so heiliger geachteten Vorrechts sich auf einmal verlustigt zu sehen, mußte ihm natürlich um so schmerzlicher fallen, da es zu seiner Hintansezung keine Ursache gegeben zu haben glaubte, und man ihm den Vorwurf noch nicht machen konnte, daß es den Absichten des Souverains, in Ansehung der nöthig befundenen Justizreformen, sich widersezen wolle, da man es nicht darum befragt, und dessen Beyrath und Einstimmung gar nicht verlangt hat. Es wäre demnach allerdings zu wünschen gewesen, daß es dem Monarchen gefallen haben möchte, die entworfenen und beschlossenen Justizreformen, wenigstens dem Conseil von Brabant, (welchem dieses Vorrecht von Altersher insbesondere vorbehalten, und welches ihm noch durch kein

Gesez abgenommen war,) zur Berathschlagung und Mitstimmung vorlegen zu lassen, um theils seine Zweifel, Bedenklichkeiten und Einwürfe deshalb zu vernehmen, theils durch Beibehaltung einer an sich ehrwürdigen Gewohnheit die neuern Einrichtungen gegen alle Widersprüche zu sichern, und desto fester zu gründen. Hätte dieses Conseil gegründete und erhebliche Einwendungen dagegen zu machen gewußt; so würde dessen Beyrath und Miteinstimmung wenigstens nicht überflüssig, sondern vielmehr nüzlich und nothwendig gewesen seyn. Wären aber seine Einwürfe ungegründet, unerheblich und nur von der Art gewesen, daß man daraus hätte deutlich wahrnehmen könnnen, es sey ihm mehr darum zu thun, Beweise seines Ansehens zu geben, als gemeinnüzige Verbesserungen zu unterstüzen; so wäre es ja noch immer Zeit gewesen, seine Einwendungen zu verwerfen, und das Gute aus landesherrlicher Macht vorzuschreiben und durchzusezen: das Conseil von Brabant hätte wenigstens in diesem Fall sich nicht über Hintansezung und Verlezung seines Vorrechts beschweren,

ren, und noch weniger Anlaß nehmen können, den neuern wohlthätigen Anstalten um deswillen Hindernisse in den Weg zu legen, weil man seinen Beyrath einzuholen unterlassen hat.

Wenn ich nicht irre, so kann es, ohne den Majestätsrechten das mindeste zu vergeben, immer geschehen, daß die höhern Länderstellen, besonders wo sie, wie in den niederländischen Provinzen, sich auf so alte Prärogativen mit Recht berufen können, in Rücksicht solcher neuen Verfügungen, die etwas an der innern Verfassung abändern sollen, um Rath und Gutachten, vor deren Kundmachung befragt werden; eine Methode, die selbst in jenen Gegenden, wo man unbedingt zu gehorchen gewohnt ist, ihren guten Nuzen haben würde. Meines Wissens ist es auch in den übrigen k. k. Staaten jeder Hof- und Länderstelle erlaubt, gegen diese oder jene höchste Verfügung ehrfurchtsvolle Vorstellungen in jenem Falle zu machen, wenn man überzeugt zu seyn glaubt, daß ein und andere Abänderungen nothwendig seyn möchten; auch könnten, glau-

be ich, Beispiele angeführt werden, wo dergleichen geschehene Gegenvorstellungen die erwünschten Wirkungen hatten.

Diesen Voraussezungen zufolge möchte es auch nicht undienlich, sondern sogar rathsam gewesen seyn, mit den Ständen der Niederlande in Ansehung der neuen Veränderung und Umschmelzung seiner politischen Behörden zu konferiren, wenn es auch nur geschehen wäre, um ihnen, und durch sie der Nation selbst, welche sie repräsentiren, ein Kompliment zu machen. Bei diesen Konferenzen hätte es an Gelegenheit nicht gemangelt, die Vortheile der neuen Administration klärer zu erörtern, und die Widersprüche dagegen wo nicht gänzlich zu heben, doch zu entkräften. Vielleicht würden dann die einzelnen Widerspenstigen, die sich nun hinter die gesammte Nation gleichsam wie hinter einen Mantel verstecken, Bedenken getragen haben, sich offenbar gegen die höchsten Verfügungen zu sträuben, und somit zu erklären, daß nicht die Freiheit der ganzen Nation, sondern nur ihr Privatinteresse dadurch gekränkt wird.

Man sieht, daß ich hier nur von Muthmassungen und Wahrscheinlichkeiten spreche, welche eben so vielen Gegenvermuthungen unterliegen, die etwa von stärkerem Gewichte seyn dürften. Zugestanden indessen, was nicht völlig widersprochen werden kann, daß die Stände der Niederlande und das Conseil von Brabant die größte Ursache hatten, über Beinträchtigung und Verlezung ihrer alten auf feyerliche Verträge gegründeten Vorrechte sich zu beschweren; daß beide gewissermassen berechtigt waren, gegen die neuern Einrichtungen, die ohne ihren Beyrath, ohne ihre Einwilligung und Mitstimmung vollzogen werden sollten, zu protestiren, und diese Protestation mit einer vollständigen Darlegung ihrer Klagen und Beschwerden zu rechtfertigen; so waren sie doch, in keinem Fall, zu Widersezlichkeiten solcher Art befugt, wovon wir sogleich weiter reden werden.

Alles, was vom ersten Augenblick an bis auf die vom Generalgouvernement ertrozte Bewilligung ihrer vorgelegten Punkte, geschehen ist, läßt sich, auch nicht im

mindesten, rechtfertigen. Sie hätten die freimüthigsten, standhaftesten, dringendsten Vorstellungen, vereint mit jenem ehrfurchtsvollen Tone, den man der Majestät schuldig ist, beim Generalgouvernement oder beim Monarchen selbst anbringen können, mit all' jenen triftigen und eingreifenden Gründen unterstüzt, welche gerechte Beschwerden von selbst an die Hand geben, mit einer rührenden und erschütternden Schilderung aller wahrscheinlichen und möglichen Folgen begleitet. Würden sie solchen Vorstellungen zugleich die Versicherung, zu allen nöthigen und nüzlichen Reformen in Ansehung der innern Verfassung die Hände zu bieten, angefügt, und auf solche Art den Souverain von ihrer Treue und Unterwürfigkeit vollkommen überzeugt haben; so würde Joseph unfehlbar ihnen auch alles, was immer thunlich und möglich gewesen wäre, zugestanden, und gewiß als ein liebreicher Vater, der die Klagen seiner Kinder willig anhört, und gerne helfen will, sich gegen sie bezeigt haben.

Laßt uns nun sehen, was von Seiten der niederländischen Stände und des Conseils von Brabant in dieser Angelegenheit wirklich geschah, um entscheiden zu können, in wie ferne die rechtmässigen Gränzlinien beobachtet, oder überschritten worden.

Die beiden kaiserlichen Diplome, mittelst welchen die bekannten neuen Einrichtungen anbefohlen worden, sind vom 1. Jäner d. J. datirt, mithin ist es klar, daß sie noch in eben diesem Monat zur Wissenschaft der Stände rc. gelangten. Die Zeit, wenn diese neuen Einrichtungen ihren Anfang nehmen sollten, war darinn ausdrücklich bestimmt. Es war eben keine lange Untersuchung nöthig, um zu erforschen, ob diese Diplome Abänderungen der vorigen Verfassung anordnen, den jeder Paragraph sagt es mit deutlichen Worten. In sofern man sich nun vermüssigt oder berechtigt glaubte, deshalb Gegenvorstellungen und Bitten, um Beibehaltung der bisherigen Regierungsform, einzulegen und vorzubringen, hätte der Entschluß binnen wenigen Tagen gefaßt werden

den können. Es scheint sogar, daß der Monarch sich dessen versah, weil man ihnen dazu übrige Zeit ließ, und diese neuen Verordnungen erst gegen Ende des Monats März in der **Wienerzeitung** publizirte.

Alle Europäischen Zeitungen hatten die im Frühling erfolgte Abreise des Monarchen nach Cherson schon ein halbes Jahr zuvor als gewiß angekündigt, mithin war sie auch in den Niederlanden kein Geheimniß; im Gegentheil war eben das, was nachher geschah, der sicherste Beweis, daß man daselbst nur allzuwohl davon unterrichtet war.

Anstatt nun die nöthig befundenen Gegenvorstellungen und Beschwerden durch das Generalgouvernement in Zeiten vor den Thron zu bringen, ward vielmehr geflissentlich die Abreise des Monarchen abgewartet, um während Seiner Abwesenheit eine allgemeine Verwirrung erregen, und mittelst derselben, alles, was man verlangte, durchsezen zu können. Es wurden zwar schon vorher einige Vorstellungen

gen dem Generalgouvernement übergeben, die aber keine Spur dessen enthielten, was nachher erfolgte. Sie waren weder so dringend noch so triftig, daß man Gefahr oder ernstliche Widerstrebung vermuthen konnte, sondern enthielten sogar die vorläufige Versicherung, daß man allen Veränderungen willig beizustimmen gesonnen sey, welche nur immer mit der Wesenheit der niederländischen Grundverfassung verträglich seyn möchten.

Indeß das Generalgouvernement die Vorschläge zu ruhiger Beilegung dieser Sache erwartete, und eben deswegen ausser Stand war, ausführliche Berichte von der Lage der Sache nach Wien zu erstatten; so änderte sich die Scene.

Am 26. April, — da nemlich der Monarch sich schon auf der Reise nach Cherson befand — zogen die Stände von Brabant plözlich die Larve ab, und sprachen aus einem ganz andern Tone. Sie meldeten den durchlauchtigsten Generalgouverneuren, in einer sogenannten Vorstellung, „daß sowohl ihre politische als ge-

„sez-

„ sezmässige Verfassung ein für allemal
„ völlig unabänderlich wäre; daß die
„ beiden Diplome des Monarchen gegen
„ ihre Freiheiten solche Beeinträchtigun=
„ gen enthielten, die alles Eigenthum,
„ alle Freiheit vernichteten, und ihnen,
„ den Repräsentanten des Volkes, ein
„ blos eingebildetes Daseyn übrig lies=
„ sen." Sie begleiteten diese Vorstellung
mit der Erklärung: „daß die Stimme
„ ihres Gewissens ihnen in so lange
„ nicht erlaube, ihre Einwilligung zu
„ der gewöhnlichen Fortdauer der Ab=
„ gaben zu geben, bis die Beeinträch=
„ tigungen, welche der *joyeuse Entrée*
„ zugefügt worden, eingestellt, oder
„ die vorhabenden Einrichtungen, der
„ Grundverfassung gemäß, abgeändert
„ seyn würden," und schlossen mit der
abermaligen Versicherung: „daß sie alle
„ Veränderungen, welche dem Inau=
„ guralvertrag (der joyeuse Entrée)
„ und dem Beßten des Volkes, wel=
„ ches sie vorstellen, nicht entgegen
„ sind, stets unterstüzen würden.

Die=

Dieser Erklärung der Stände war ein Anhang des Conseils von Brabant angeschlossen, welcher zu erkennen gab, daß das Conseil dem Benehmen der Stände beipflichte, und daß, bei gegenwärtigen Umständen, keines seiner Mitglieder die Würde, welche denselben bei der neuen Justizbehörde bestimmt worden, annehmen könne 2c.

Wie wir sehen, so ward der Anfang ernstlicher Beschwerden beinahe mit nichts geringerem, als mit Aufkündigung des Gehorsams und der Unterwürfigkeit gemacht, denn bald nachher wurden die geschehenen Drohungen wirklich realisirt, und die Fortdauer der gewöhnlichen Abgaben eingestellt.

Hiebei blieb es aber noch nicht. Die Stände von Brabant legten zu gleicher Zeit dem Generalgouvernement neun Punkte vor, worinn sie die deutlichsten und bestimmtesten Versicherungen verlangten: „daß bei den vorhabenden Veränderun„gen das Conseil von Brabant, mit al„len seinen Gerechtsamen 2c. auf alle Fäl-

„le,

„ le, fortdauern solle; daß den neuen
„ Kreishauptleuten (Intendanten) keine
„ Gerichtsbarkeit von irgend einer Art
„ eingeräumt werde; daß niemand mehr,
„ wie de Hondt *), behandelt werden
„ solle; daß die Aufhebung der ständi-
„ schen Deputationen widerrufen werde;
„ daß man die erledigten Abteyen unver-
„ züglich mit Vorstehern beseze, die noch
„ bestehenden Kapitel, Stifter und Klö-
„ ster ꝛc. aber vor der Aufhebung sichere,
„ und endlich all' jene Beamte, ohne Aus-
nah-

*) De Hondt, Seifensieder und Bürger von Brüssel, ward, als Mitschuldiger in der bekannten Legisfeldischen Untersuchung, zur Confrontation mit dem Hauptverbrecher, nach Wien geführt. Wenn man anderst nicht alle in Wien befindlich gewesene Theilnehmer an dieser Sache mit der ganzen Untersuchungskommission, des de Hondts wegen, nach Brüssel bringen wollte, so war es unumgänglich, daß dieser nach Wien geliefert werden mußte. Uibrigens war es ein Unterthan, der vor das vom Souverain niedergesezte Gericht gestellt wurde, und dieser einzelne Vorfall hatte auf die Constitution der Niederlande eigentlich gar keine Beziehung.

„ nahme, entschädige, welche durch die „ Folgen der neuen Einrichtungen, Scha„ den leiden möchten, u. d. g.“

So kühn auch immer dies Begehren war, so war doch der Ton desselben, in Rücksicht der nachherigen Forderungen noch gemässigt, weil sie doch die Veränderungen in der Justizverwaltung, nebst der Abschaffung der vielfältigen Gerichtsbehörden erster Instanz, zu genehmigen erklärten.

Zwo Zuschriften des Generalgouvernements an die Stände von Brabant, (eine vom 26. die andere vom 27. April,) so befriedigend sie auch in jeder Rücksicht lauteten, waren doch nicht vermögend, die unterbrochene Ruhe wieder herzustellen, und die Fortdauer der gewöhnlichen Abgaben zu bewirken.

Ein neues Memoire der Stände enthielt den unläugbarsten Beweis, daß man die Nachgiebigkeit des Generalgouvernements nicht wünschte, daß man eine Beharrlichkeit bei der wörtlichen Vorschrift der höchsten Verfügungen weit lie-

lieber gesehen hätte, um Anlaß zur ernstlichen Widersezung zu haben. Sie widerruften darinn ihre geleisteten Versicherungen unter dem Vorwand, daß die bürgerlichen Gemeinschaften der vornehmsten Städte gegen alle von ihnen geschehene Vorschläge und Aeusserungen protestirten, verlangten dagegen simpliciter die völlige Abschaffung alles dessen, was ihnen nicht anständig ist, mit dem Beysaz: daß sie erst dann, wenn von ihren Beschwerden keine Spur mehr übrig ist, sich über die Fortdauer der Abgaben berathschlagen würden. Der Schluß dieser Schrift enthielt folgende kühne Drohung: „Wenn unglücklicher Weise die Gewalt „Eurer königl. Hoheiten diesem allen nicht „abhilft; so zwingt uns die heiligste Pflicht, „und unser Eid, gegen die Beeinträchtigung des Huldigungsvertrags solche „Maaßregeln zu nehmen, die den Gesezen, der Constitution, und dem Eid des „Monarchen, wodurch uns jener versichert worden, entsprechen werden."

Der Erfolg zeigte, daß die Stände sich abermal irrten. Das Generalgouverne-

nement blieb bei seinem System der Mäßigung. Statt aller Antwort auf diese vermessene Drohung erschienen zwey öffentliche Dekrete, welche die Einstellung der neuen Einrichtungen und die Beibehaltung der alten Regierungsform versicherten.

Nun erschienen auch die Stände von Flandern mit einer Vorstellung an den Monarchen, in Betreff der neuen Verfügungen. Der Ton derselben war zwar nicht so unehrerbietig, wie der im obgedachtem Memoire; gleichwohl sprachen sie vom Verlust ihrer Freiheit, ihrer Ehre, ihrer Güter. Dies geschah am 5ten May. Am 8ten hingegen erschien von Seiten des obersten Raths von Brabant ein öffentliches Plakat, in welchem dieser Gerichtshof eigenmächtig die Errichtung der neuen Gerichtsstellen erster Instanz, nebst allem, was von denselben gethan worden, oder geschehen sollte, für null und nichtig erklärt, und allen Magistraten, Richtern und Beamten, wer sie immer seyn mögen, befiehlt, sowohl in Brabant als dem Lande ob der Maas in der Verwaltung ihrer Aemter so fortzufahren, als wenn gedach-

te

te Gerichtsstellen niemal errichtet worden wären. ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Absicht dieses unbesonnenen allzukühnen Schrittes war augenscheinlich keine andere, als das Generalgouvernement zu einem ernstern Ton zu reizen; jedoch vergebens. Es wiederholte in einem abermaligen Schreiben an die Stände die vorige Versicherung, wogegen diese, gleich am folgenden Tag, mittelst einer fernerweiten Beschwerde einen nochmaligen Versuch machten, um ihren Zweck zu erreichen. Zugleich überreichten sie abermal **vierzehn** Punkte — weil die ersten neune die gehofte Wirkung nicht thaten — worüber sie von Seiten Ihrer königl. Hoheiten eine von Sr. **Majestät genehmigte und bestättigte Entscheidung** begehrten. In diesen Punkten zeigten sie viel deutlicher als zuvor, **was** ihnen am meisten am Herzen liegt, und **was** eigentlich der **Hauptgegenstand ihrer Unzufriedenheit** ist; denn in den sechs ersten sprachen sie blos davon: „daß man die Rechte und Freyheiten der Abteyen, die einen Sitz im ersten Stand haben, nach

dem

„ dem Inhalt der joyeuse Entrée, und
„ dem Concordat von 1564 *), pünkt-
„ lich erfüllen, und zur Versicherung des-
„ sen diese sowohl als alle übrige erledig-
„ te Abteyen, beiderlei Geschlechts, un-
„ verzüglich wieder mit Prälaten, Aeb-
„ ten und Aebtissinnen besezen soll; daß
„ weder eine gänzliche noch theilweise Auf-
„ hebung der Kapitel, Convente, Klö-
„ ster, Spitäler, Gotteshäuser, Kir-
„ chen, Kapellen, geistlichen und from-
„ men Stiftungen, wie sie immer seyn
„ mögen, geschehen soll; daß ferner alle
„ Abteyen, Convente und Klöster, die
„ Bettelorden mit eingeschlossen, unge-
„ hindert Novizen anzunehmen und zur
„ Profeß zuzulassen befugt seyn, das Ver-
„ mögen der in Brabant aufgehobenen
Klö-

*) Es läßt sich nichts ungereimteres auf Erden denken, als das Begehren an Joseph, der Geistlichkeit im Jahr 1787 dasjenige neuerlich zu bestättigen, was derselben vor zweyhundert drey und zwanzig Jahren zugestanden worden. Dies ist eben so viel, als wenn man die heidnischen Gözenbilder noch in unsern Tagen zur Verehrung ausstellen sollte.

„ Klöster aber den Ständen, — an deren
„ Spize die Prälaten und Aebte sich be-
„ finden — übergeben werden soll; daß
„ endlich die aufgehobenen Brüderschaf-
„ ten wieder errichtet, und ihr Vermö-
„ gen sowohl als ihre Besizungen, beweg-
„ liche und unbewegliche, ihnen wieder
„ eingehändigt werden sollen.“ — In den übrigen neun Punkten ward abermal verlangt, die neuen Einrichtungen sammt und sonders zu widerruffen, und überhaupt allen Beeinträchtigungen der joyeuse Entrée und anderer Privilegien für immer abzuhelfen.

Obwohl die Stände bei sich selbst überzeugt seyn mußten, daß sie vom Generalgouvernement etwas unmögliches verlangten, weil sogar jeder Schüler des Staatsrechtes weis, daß Statthalter und Gouverneure die Vollziehung der Befehle ihrer Souveraine wohl bis auf weitere Verfügung aufschieben, aber keineswegs eigenmächtig aufheben und widerrufen können; so waren sie dennoch, als auf dieses wiederholte Begehren keine durchaus willfährige Antwort erfolgte, so unbeschei-

den,

den, in einem neuern Memoire dem Generalgouvernement vorzuwerfen: „ daß „ man nur trachte, durch krumme Wege „ ihre mit Recht und ohne Aufschub erwartete Befriedigung immer weiter zu „ verschieben und ein Spiel damit zu treiben — daß man ihnen nur einen blauen „ Dunst vorzumachen suche — wohingegen die Nation überzeugt wäre, daß es „ ausser den Gränzen der Macht des „ Souverains liege, Anordnungen zu „ machen, die mit Privilegien, welche sich „ auf die heiligste Verbindlichkeit gründen, „ im Widerspruch stehen; daß aber der „ Monarch sich in der glücklichen Un„ möglichkeit befinde, seine Verbindun„ gen rechtmässig brechen zu können."

Als hierauf das Generalgouvernement in einer neuen unterm 28. May an die Stände erlassenen Zuschrift, mit Beobachtung der äussersten Mässigung, sie nach Möglichkeit zu beruhigen, und zur Geduld zu ermahnen suchte; so ward der verwegenste unverzeihlichste Schritt gewagt, den man sich nur vorstellen kann. Am 30. May versammelte sich in Brüssel das Volk

Haufenweise auf allen Plätzen und Strassen. Alle Minen, alle Blicke, alle Anzeigen verriethen die Lust zum Aufruhr. Von einer ungeheuren Menge Menschen begleitet, deren Geschrey die Luft fürchterlich durchtönte, begaben sich die Abgeordneten der Stände nach Hofe, und legten drei Hauptpunkte vor, die sie, ohne Aufschub, und zwar noch am nemlichen Tage unter der Drohung bewilligt verlangten, daß sie ausserdem sich gezwungen sehen würden, durch Sturmglocke und Trompetenschall das Zeichen zum allgemeinen Aufruhr zü geben.

Die durchlauchtigsten Generalgouverneure, welche zu einem Auftritt dieser Art auch nicht die entfernteste Gelegenheit geben wollten, unterzeichneten noch denselben Abend gegen 11 Uhr die Versicherung: „ daß alle Vorkehrungen und Einrichtungen, welche direkte oder indirekte der „ joyeuse Entrée oder den Rechten, Freiheiten, Privilegien, Urkunden, Gewohnheiten, Gebräuchen und andern „ öffentlichen oder Privatrechten zuwider „ sind, ohne Einschränkung oder Ausnah-

„ nahme gänzlich aufgeschoben, auch über=
„ dies alle Beeinträchtigungen derselben,
„ ohne Einschränkung oder Ausnahme
„ sogleich redressirt, und in jenen Stand
„ gesetzt werden sollen, wie es vor zwei=
„ hundert Jahren war." — Tags darauf erstatteten die Stände ihren schriftlichen Dank dafür, das irrgeführte Volk jauchzte für Entzücken, und überließ sich der unbändigsten Freude.

Siebentes Kapitel.

Von der Verwegenheit der Vorsteher der zu Brüssel bestehenden neun Nationen.

Bei allen Empörungen und Aufruhren waren die Grossen, die Einzelnen, welche sie anzettelten, sorgfältig bedacht, die Kleinern, nemlich die Menge, mit in ihr Interesse zu ziehen, um, beim mindesten üblen Ausschlag des Unternehmens, sie gleichsam vor's Loch schieben zu können.

Ich müßte mich entsezlich irren, wenn dies nicht, in Ansehung unserer niederländischer Unruhen, der gleiche Fall wäre. Der Zufall, der so manchen schlimmen Dingen in der Welt zu statten kömmt, spielte auch hier, in Rücksicht des Brüßler Bürgers de Hondt, seine Rolle. Dieser Mann, der wegen seiner Theilnahme an einer dem k. k. Aerarium zugefügten beträchtlichen Verkürzung, zu Vermeidung der ausserordentlichsten Weitläuftigkeit, zur Confrontation mit den Hauptverbrechern unumgänglich nach Wien geliefert werden mußte, kam dadurch so unversehens und unschuldig in die Geschichte der niederländischen Unruhen, wie **Pilatus ins Credo**; denn diese seine Stellung nach Wien gab dem vom gefährlichsten Enthusiasmus entflammten Bürgerstande, oder vielmehr den verblendeten Vorstehern derselben, Anlaß, zu einer der sträflichsten Verwegenheiten.

In einer den Ständen von Brabant überreichten, den deutlichen Absichten derselben so ganz entsprechenden Bittschrift, redeten sie von **verruchten Unterdrückern**, die weder der Landesverträge, noch des

bür=

bürgerlichen Rechts, selbst nicht einmal des Völkerrechts geschont, sondern dies alles freventlich verlezt haben; sie behaupteten, daß man nur auf den Augenblick laure, ihnen das Joch der Knechtschaft aufzulegen, versicherten aber zugleich: „daß diese Besorgniß sie gar nicht unruhig mache, weil sie den Heldenmuth, „die Tapferkeit und Herzhaftigkeit ihrer „glorreichen Vorfahren kennten, und wohl „wüßten, wie diese für ihre Freiheit die „Schlachtfelder mit Leichen bedeckt, und „Ströme Bluts für sie vergossen haben; „weil die izigen Einwohner von Brabant „von solchen Vätern abstammten, und „das nämliche Blut noch in ihren Adern „rolle, und weil auch sie die ganze Welt „zu überzeugen wissen würden, daß sie „würdige Söhne ihrer Väter sind." Am Ende trugen sie kurz und gut darauf an, in Ansehung ihres Mitbürgers de Hondt Repressalien zu gebrauchen, und sich irgend einer Person *) in so lange zu versichern,

*) Ein Mann von hoher Würde, dessen Treue gegen den Souverain ihren Haß erregte, war wirklich schon ausersehen, an welchem diese Verwegenheit realisirt werden sollte.

chern, bis de Hondt wieder auf freyen Fuß gestellt, und in Brüssel angelangt seyn würde. Zugleich sollte, zufolge dieses Antrags, bekannt gemacht werden, daß, im Fall man es wagte, zum Nachtheil des de Hondt irgend ein Urtheil ergehen zu lassen, das nemliche Schicksal jenen, dessen man sich bemächtigt hat, treffen würde.

Am 30. May — jenem Tag, an welchem die Stände das Maaß ihrer Kühnheit voll machten — übergaben die nemlichen Vorsteher denselben, (wahrscheinlich, um ihr Vorhaben zu befördern) eine nicht minder anzügliche Bittschrift, worinn ebenfalls von Unterdrückung und Tyranney gesprochen ward.

In einem so unverantwortlichen der strengsten Ahndung würdigen Tone sprachen **Unterthanen** von den väterlich gesinntesten Verfügungen ihres Souverains!!!

Ach=

Achtes Kapitel.

Von der ausserordentlichen Mässigung und Nachgiebigkeit des Generalgouvernements in dieser Sache.

Die im sechsten Kapitel erzählten Thatsachen stellen dem Auge des Unbefangenen, wenn er das empörende Betragen der Stände mit der unendlichen Langmuth, Mässigung und Nachgiebigkeit des Generalgouvernements vergleicht, ein politisches Gemälde dar, worinn Schatten und Licht, beides im stärksten Ausdruck, angebracht ist. Troz und Ungestümm kontrastiren mit einer beispiellosen Sanftmuth. In der That, wenn irgend etwas fähig gewesen wäre, die Verblendeten zur Erkenntniß zu bringen; so hätte die Bereitwilligkeit, womit Josephs Schwester, die Repräsentantinn der Majestät, ihren

Beschwerden abhelfen wollte, das glücklichste Einverständniß, ohne Aufschub, bewirken sollen. Was konnten die Stände rechtmässig mehr hoffen und begehren, als einstweiligen Aufschub in der Vollziehung der neuern Verfügungen? Was konnten sie sonst wünschen, als die ihnen zugesicherte Fürsprache, womit ihre Klagen beim Thron unterstüzt werden sollten? Was konnte das Generalgouvernement mehr für sie thun? Warum wurde die Kühnheit so weit getrieben, unter deutlicher Androhung eines allgemeinen Aufruhrs ein Versprechen von ihm zu erzwingen, welches ausser den Gränzen seiner Gewalt war?

Warlich, es scheint, daß die Unruhigen an der Gerechtigkeit ihrer Sache selbst zweifelten, weil sie die gesezmässigen Schranken so weit überschritten haben, und durch Troz das behaupten wollten, was ihnen die allbekannte Gerechtigkeitsliebe ihres Souverains gewähren sollte. Dürfen Unterthanen, die beschwert zu seyn glauben, ihre Klagen mit Aufkündigung des Gehorsams, durch Zu-

rückhaltung der dem Souverain schuldigen Abgaben anfangen, und sich selbst zum Richter in ihrer eigenen Angelegenheit aufwerfen? Wenn die Statthalter des Souverains, welche in Seinem Namen die höchste Gewalt ausüben, und das Organ Seiner Gesinnungen sind, sich äusserst willfährig bezeigten, die Unzufriedenen zu beruhigen; konnte man nicht zum voraus überzeugt seyn, daß der Monarch Selbst jene Beschwerden, die mit gebührender Ehrfurcht vor seinen Thron gebracht werden, eben so huldvoll anhören, und zu deren Abhilfe sich nicht minder geneigt bezeigen würde?

Diese Angelegenheit ende sich nun, wie sie immer will; so wird doch ganz Europa dem erhabenen Generalgouvernement der Niederlande das ungeheuchelte Zeugniß geben müssen, daß es alles mögliche that, die, durch den Troz der Widerspenstigen erfolgte üble Wendung der Sache, zu verhüten, und die gute Absicht des Kaisers mit dem wesentlichen Wohl des Landes zu vereinbaren.

Neun=

Neuntes Kapitel.

Von der eigentlichen Entstehung der Unruhen in den Niederlanden.

Die Hand aufs Herz, Ihr, die ihr die erste Reihe der niederländischen Stände ausmacht! Gebt einmal, (wenn euch dies möglich ist,) Gott und der Wahrheit die Ehre, und bekennet, daß es nicht die Sache des Volkes, nicht die zum Deckmantel vorgeschüzte Verlezung seiner Vorrechte, nicht die Wohlfahrt des Landes überhaupt, sondern eure Sache, die Verkürzung eurer Macht und Herrlichkeit, die Beschränkung eures Stolzes, die Einziehung und bessere Verwendung eurer Revenüen, mit einem Wort, **euer** Privatinteresse ist, weswegen diese Gährung entstand, die ihr angezettelt, unterstüzt und in helle Flammen geblasen habt!!

Glaubt

Glaubt doch ja nicht, daß alle Bewohner der Niederlande mit Blindheit geschlagen sind; daß es unter Tausenden nicht hie und da einige giebt, die Sehkraft genug haben, durch den Nebel, womit ihr Vernunft und Herzen von jeher zu umgeben sucht, durchzublicken, und euer schnödes Gewebe von Arglist und Bosheit zu entdecken.

Noch einmal: Ihr seyd die eigentlichen **Misvergnügten**; ihr seyd die **Widerspenstigen**, die den wohlthätigen Absichten des Kaisers widerstreben; ihr seyd die Beleidigten, welche, mit Verlezung der Souverainitätsrechte, sich selbst zum Richter in ihrer eigenen Sache aufgeworfen haben; ihr seyd diejenigen, welche die Herzen eines treuen, braven, edelmüthigen Volkes von seinem rechtmässigen Beherrscher abwendig machen wollen; ihr seyd diejenigen, welche, ungeachtet der bündigsten Verheissungen, daß die alte Regierungsform wieder hergestellt werden soll, dennoch nicht zufrieden gewesen, weil es dies gar nicht war, was ihr eigentlich wolltet, und weil ihr eure Haupt-

anliegenheit nur hinter diese Nebensache versteckte.

Lange schon, und zwar seit jenem Augenblick, als ihr hörtet, daß Joseph auch in Seinen Niederlanden mit der, hier zu Lande mehr als irgendwo nöthigen Reform der Geistlichkeit, vorgehen wolle, seit jener Zeit, als er mit Aufhebung einiger Klöster den Anfang dazu machte, und die ledig gewordenen Abteyen unbesezt ließ, habt ihr an diesem heillosen Unternehmen gebrütet; aber ihr fandet es nicht rathsam, damals schon loszubrechen, und euch allein gegen den Souverain aufzulehnen; ihr wolltet das Volk dazu haben, und habt deswegen nur auf die erste beßte Gelegenheit gelauert. Ihr konntet sie kaum erwarten, deswegen wolltet ihr die Errichtung des Generalseminariums und die Studienverbesserung auf der Universität zu Löwen dazu nüzen; mit eurer allzuweit umgreifenden Gewalt über die Gemüther war es euch leicht, dem Volke glauben zu machen, man wolle die reine Lehre des katholischen Glaubens unvermerkt untergraben, und kezerische Lehrsä-

ze

ze verbreiten. Es ist für die Unbefangenen kein Geheimniß mehr, daß der vorjährige Auftritt zu Löwen sicher mit in euren Plan gehörte, und es ist daher gewiß, daß, über kurz oder lang, die nemliche Gährung entstanden seyn würde, wenn auch die Verfügungen des Monarchen, wegen Errichtung neuer Gerichtsstellen und Umänderung der politischen Regierungsform nicht erfolgt wären. Eben so gewiß ist es, daß diese Einrichtungen bei weitem nicht so heftig angefochten worden wären, wenn der Monarch den Reformen in Ansehung der niederländischen Geistlichkeit entsagt, und den Klerus dessen versichert hätte.

Ich fodere hiemit alle Männer von Einsicht und Erfahrung, alle Freunde der Wahrheit und der guten Sache auf, den Inhalt dieses Kapitels öffentlich zu widersprechen, wenn sie es mit Gründen können, und in ihrem Herzen des Gegentheils überzeugt sind!

Zehn-

Zehntes Kapitel.

Von den geheimen Triebfedern der izigen Gährung.

Wer in der Geschichte der Empörungen und Länderunruhen bewandert ist, wird die Bemerkung gemacht haben, daß überall, wo es Tumult und Mißvergnügte gab, die hochwürdigen Herren nie weit entfernt waren.

Jenen Antheil der Grossen und des Adels überhaupt abgerechnet, den der vielleicht hie und da gekränkte Ehrgeiz derselben, an den izigen Auftritten haben mag, ist es für Jeden, der da weis, welche Herrschafe der niederländische Klerus über das Volk hat, leicht zu enträthseln, daß die Geistlichkeit, weil sie am mei-

meisten beleidigt ist, hiebei schlechterdings nicht schuldlos seyn kann. Ohne Wind entsteht keine Flamme, und kein Volk empört sich, ohne Triebfedern.

In keinem katholischen Lande, ausser Italien, hat der Klerus sein Ansehen, seine Macht über die Herzen des Volks, seinen Einfluß in alle öffentliche und Privatangelegenheiten, so aufrecht zu erhalten gewußt, als bei uns. Jedes Haus hat seinen Priester, von irgend einer Sorte, der den Herrn oder die Frau, wo nicht beide zugleich, unter seiner Contribution hat, der in allen Angelegenheiten seinen Rath ertheilt, häusliche Zwistigkeiten entscheidet, und beiher — seine Rechnung findet. Volkslehre, Kinderzucht, alles ist in solchen Händen; die Priester herrschen gleich mächtig über die Gewissen und Börsen. Als geschworne Feinde der weltlichen Macht predigen sie immer von Freyheit und Unabhängigkeit, damit das Wörtchen Subordination, in Rücksicht der landesherrlichen Befehle, nirgends Eingang finden möge. Bei jeder Gelegenheit versuchen sie, der Regierung in den

Zu-

Zügel zu fallen; immer wird das Volk auf den Tummelplaz voraus geschickt, und zwar aus einer gedoppelten geistlich-politischen Ursache. Einerseits deswegen, weil die Ausgedehntheit oder der weite Umfang eines Vergehens die Entdeckung der eigentlichen Urheber destomehr erschwert, und das, was im Grunde Aufwieglung einzelner Misvergnügten ist, dadurch den Namen der Volkssache bekömmt; andererseits aber, damit die größte Verantwortung, wenn's mißglückt, auf die Menge fallen möge. Uiberdies wissen die ehrwürdigen Herren allzuwohl, daß der Regent, wenn er die Bewohner eines ganzen Landes züchtigen will, sich am meisten wehe thut, und gewöhnlich lieber Gnade für Recht ergehen läßt. — Man sieht ohne Mühe, wie untrüglich diese politische Rechenkunst ist, und wie genau der Klerus alle Umstände zusammen kalkulirt; denn wenn ein einzelner Unzufriedner seinen Dolch zückte, würde er, mit Schande bedeckt, auf das Schafot wandern: aber wenn Tausende sich empören, und fallen, so heißen sie Schlachtopfer fürs Vaterland.

Der unbefangene Freund der Menschheit und der guten Sache möchte blutige Thränen vergießen, wenn er sieht, daß Männer von solchen Maximen und Grundsäzen die erste Reihe der Stände eines der herrlichsten Länder des Erdbodens ausmachen, und überzeugt wird, wie sehr dessen Bewohner am Narrenseil des Aberglaubens gegängelt werden. Von solchen Repräsentanten des Volkes läßt sich leicht aufs Volk selbst schließen.

Nur allzuwahr ist es, daß bei dieser izigen Gährung der allmächtige Fanatismus die Hauptrolle spielt. Von den ersten Monaten der Regierung Josephs an konnte jeder unpartheyische stille Beobachter schon die Symptome derselben bemerken. Das Kopfhängen der Priesterschaft, ihr dumpfes Schweigen, ihr tiefes Hinbrüten, ihr leises Zusammenrotten, ihr prophetisches Wehkrächzen über den Verfall der reinen Religion — alles verkündigte den dereinstigen Ausbruch des aufsteigenden Ungewitters.

Um sich hievon zu überzeugen, lese und untersuche man die bei dem Buchdrucker *Lemaire* zu Brüssel in mehrern Bän-

den schon erschienene „Sammlung der „Vorstellungen, Protestationen und Wi„derspruͤche *) von allen Staͤnden der „Einwohner in den katholischen Nieder„landen, in Ruͤcksicht der Beeintraͤchti„gungen gegen die Constitution, die Frey„heiten, Gewohnheiten und Gebraͤuche „der Nation, und der verschiedenen Pro„vinzen ꝛc.“ Man lese die Vorstellungen uͤber das von der ganzen vernuͤnftigen Welt mit allgemeinem Beifall aufgenommene kaiserliche Toleranzedikt, welche von dem Kardinal Erzbischof von Mecheln, von den Bischoͤfen zu Namur und Ruͤremonde, von den Staͤnden von Luxemburg ꝛc. gemacht worden.

Man ziehe die Quintessenz heraus, um die geistlichen Huͤlfsmittel zu entdecken, wodurch die Gemuͤther der Unterthanen nach und nach zur Empoͤrung vorbereitet werden. Da wird vom allgemeinen

*) *Recueil des Repréſentations, Proteſtations & Réclamations* de tous les Ordres des Citoyens, dans les Pays-Bas Catholiques; au Sujet des Infractions faites á la Conſtitution, les Priviléges, Coutumes & Uſages de la Nation, & des Provinces respectives &c.

nen Wehklagen der niederländischen Kirche, über das zu Gunsten der Kezer in Wien erschienene Edikt, und vom gänzlichen Untergang der katholischen Religion gesprochen, und diese auf ächte Menschenliebe gegründete Verordnung als die erste Wirkung der unterdrückenden Gewalt angegeben. Da wird die Furcht geäussert, daß die geduldeten Kezer einst die Religionsgeheimnisse der Katholiken entehren, ihren Gottesdienst beunruhigen, und allgemeines Aergerniß verbreiten dürften. Da wird von Störung der Ruhe, von den traurigsten Folgen und von unvermeidlicher Gährung prophetisch geweissagt. Da wird vorgestellt, daß ein einziger Luther ganz Deutschland in Flammen gesezt, und mit Blut überschwemmt, und die Lehre der Kezer das Haus Oesterreich um seine schönsten niederländischen Provinzen gebracht habe; da werden die Begebenheiten erzählt, welche sich im Jahr 1552. in Ungarn ereigneten, als die Königinn Elisabeth aus mitleidigen Absichten den Anhängern des Irrthums die Duldung zugestand, und in Pohlen, als Sigmund der I. auf die Vorstellungen des

Senats, die Religionsfreyheit einführte. Da wird endlich der Monarch beschworen, die katholische Religion als die Quelle des himmlischen Segens, als die festeste Stütze seines Throns und als das sicherste Unterpfand der öffentlichen Ruhe zu betrachten — das heißt: „wenn das Toleranz„edikt nicht widerruffen wird, so wird „Gottes Fluch das Land treffen, der „Thron des Monarchen wird zu wanken „beginnen, und die Empörung wird un„vermeidlich seyn“ !!!

Man lese ferner all' jene, der oberwähnten Sammlung einverleibten Schriften, wegen der Bulle Unigenitus, so wird man von den schnöden Grundsäzen und Gesinnungen des Priesterreichs völlig überzeugt werden.

Man lese weiter die verwegenen Noten, womit die Reflexions ſur les Edits de Sa Majeſté begleitet worden, wenn man sein ganzes Blut in Wallung sezen will. Zum Beweis, eine Probe. Der Anfang dieser Reflexionen lautet also: „L'Euro„pe entiere voit avec admiration ſur le „Trône d'*Autriche*, un *Empereur* dont „les précieux jours ſont autant des ſa-

„cri-

„ crifices au bien de ſes ſujets, travail-
„ ler ſans relâche à rétablir l'ordre & la
„ regle, là où la ſuite des tems avoit
„ introduit l'abus & la confuſion; à ré-
„ former les vices de l'adminiſtration de
„ l'Etat, & à faire ſervir l'intérêt parti-
„ culier, ſource de tous les maux, à
„ l'intérêt général qui aſſure le bonheur
„ des individus.“ Dieſe Stelle iſt mit folgender Note begleitet: „ Ne nous ar-
„ rêtons pas au très-plat, trivial, exa-
„ géré, ſervile & mercenaire éloge, dont
„ le Souverain rougiroit s'il en avoit con-
„ noiſſance. Laiſſons au ſpirituel Auteur ce
„ cadre emprunté des Gazettes, dont il
„ fera uſage, en ôtant le mot d'*Autriche*
„ & d'*Empereur*, pour l'Imperatrice de
„ Ruſſie, le Roi de la Chine, celui de
„ Maroc, & pour Abdul Hamed, quand
„ il en aura reçu quelque choſe qui vail-
„ le. On lira alors: *L'Europe entiere voit*
„ *avec admiration ſur le Trône des Turcs,*
„ *un Sultan dont les jours ſont autant*
„ *de ſacrifices*, & le reſte comme il eſt
„ dans la Gazette de Prague & de Gratz
„ - - - - “ &c.

Man

Man lese endlich die sogenannte Relation fidelle des Troubles arrivés au Seminaire de Louvain, en 1786 & 1787, und wenn man dann noch im mindesten zweifeln kann, daß die izigen Unruhen in den Niederlanden, sammt und sonders, von der Geistlichkeit herrühren; so ist man warlich mit Blindheit geschlagen. Auch kann man daraus nur allzudeutlich wahrnehmen, wie eifrig **von Wien aus**, an den Unruhen zu Löwen, **mitgewirkt** worden.

Doch, was wundern wir uns über den Zusammenhang der österreichischen römisch gesinnten Klerisey mit jener der Niederlande, da sogar von Rom aus, der sichtbarste Einfluß auf alles, was hier geschah, nach wie vor, unterhalten worden. Man müßte frech genug seyn, allbekannte Thatsachen aus Jedermanns Gedächtniß abläugnen zu wollen, wenn man verneinen wollte, daß der zu Brüssel gestandene päpstliche Nuntius, Monsignor Zandatari, seit seiner Anwesenheit sowohl, als auch noch nach seiner Verweisung aus den Niederlanden, bei jeder Widerspenstigkeit gegen die Verfügungen des Souverains, nur allzusehr die Hand im Spiel gehabt habe.

Die

Die gegen das Gesez des Placiti regii sowohl als gegen die Vorschrift der Censur von ihm unternommene Verbreitung des päbstlichen Breve gegen die Schrift: **Was ist der Pabst?** weshalb er sich seine Verweisung aus den Niederlanden zugezogen, war sicher nicht das einzige, was ihm zur Last fiel: es war nur eine Handlung, die das Maas seiner heimlichen Sünden gegen den Staat voll machte. Auch entfernte er sich nicht weit von den Niederlanden; er blieb in der Nachbarschaft, um seine Connexionen desto leichter zu unterhalten.

Wäre diese Beschuldigung ungegründet, und hätte der päbstliche Nuntius weniger Anhang in den Niederlanden gehabt; so würde man es wahrhaftig nicht gewagt haben, noch am 20. Junius d. J. — **damals noch**, als durch die Erklärung vom 30. May Ruhe und Eintracht schon wieder hergestellt seyn, und alle Gelegenheit zu neuen Quärelen sorgfältigst vermieden werden sollte — in der Versammlung der Stände von Brabant eine **Rede** zu halten, welche alle Merkmale des fanatischen Enthusiasmus in sich faßt, und

wo=

wodurch auf nichts geringeres angetragen ward, als die auf gerechten Befehl des Souverains geschehene Verweisung des päpstlichen Nuntius aus den Niederlanden, zur Sache der Nation zu machen, und seinen Zurückruf nach denselben durch eben so empörende Maasregeln zu ertrozen, wie die Erklärung vom 30. May. Es ward sogar am Ende derselben ausdrücklich angeführt: daß gedachter Nuntius um deswillen noch immer an den Gränzen dieses Staats **verweile**, weil er **überzeugt** sey, daß eine so gewaltsame Beleidigung von den Niederländern nicht lange unerkannt bleiben würde.

Und nun verneine noch Jemand, der nicht gesunde Vernunft und richtige Beurtheilungskraft für Undinge erklären will, daß der Klerus die hauptsächlichste Triebfeder der izigen niederländischen Gährung sey!

Eilf=

Eilftes Kapitel.

Von der selbsterregten Hinderniß dem Verlangen der Stände nachzugeben.

Zu behaupten, daß die von allen Seiten, von allen Ständen und Klassen der niederländischen Einwohner erhobenen Klagen und Beschwerden ganz ohne Grund sind, würde eben so unwahr und ungerecht seyn, als wenn man den Monarchen geradezu beschuldigen wollte, daß Seine Befehle zu den bekannten neuen Einrichtungen keine andere Absicht hatten, als die Verfassung dieser Länder deswegen umzustossen, um einen Beweis Seiner unumschränkten Macht zu geben.

Unter dem zahllosen Schwall von Vorstellungen, Beschwerden, Protestationen ꝛc. womit das Generalgouvernement plötzlich als wie von einem Wettersturm überfallen wurde, und wovon, (wie ich schon oben erwähnt habe), die meisten und stärksten gerade zu jener Zeit erschienen, da der Monarch mehrere hundert Meilen von seinen Staaten entfernt war, befinden sich mehrere, deren Gründlichkeit unläugbar ist, und worinn mitunter die treflichsten Wahrheiten angebracht sind, würdig, von allen

Für-

Fürsten der Erde beherzigt zu werden. Aber gegen jede einzelne Vorstellung von diesem Werth kamen wohl zwanzig andere zum Vorschein, die mit den untrüglichsten Merkmalen des Fanatismus, der Bigotterie und der verwerflichsten Vorurtheile gleichsam gestempelt waren. Einen Fehler haben indeß die triftigsten Vorstellungen mit den unbedeutendsten, welche in dieser Angelegenheit gemacht wurden, gemein, jenen nemlich, daß alles, was die Niederlande je ihrem Souverain leisteten, gleichsam als erwiesene Wohlthaten der Reihe nach vorgerechnet, jenes hingegen, was vom Souverain für sie geschehen, als eine platte Schuldigkeit betrachtet wird, die ein Kontrahent vom andern zu fordern befugt ist. Der zweite Hauptfehler bey der Sache ist dieser: daß auch die ungegründeten Beschwerden verschiedener Partheyen von den höhern Behörden des Landes eben so kräftig unterstüzt wurden, als jene von besserem Gehalt. Wozu dieser Unrath? Warum vermischte man das Gute mit dem Schlimmen, die wirklichen Gerechtsame mit den Mißbräuchen, die Realität mit dem Tand? Warum vergrößerte man die Verwirrung, und verursachte geflissentlich eine Hinderniß, die Sache bald und in Güte beyzulegen? Warum wartete man mit dem Ausbruch der Unruhen gerade jenen Zeitpunkt ab, wo die weite Abwesenheit des Monarchen von Seinen Staaten die schleunige Abhilfe der Beschwerden völlig

lig unmöglich machte? Noch mehr: warum wagte man es sogar, anstatt sich blos zu beschweren und ehrerbietige Vorstellungen zu machen, Punkte vorzuschreiben, durch Einstellung der gewöhnlichen Abgaben sich in eigener Sache zum Selbstrichter aufzuwerfen, dem Generalgouvernement des Souverains in Ansehung der vorgelegten Punkte, unter stummer Drohung eines allgemeinen Aufruhrs, nur kurze Bedenkzeit zu einer Bewilligung zu geben, die nicht einmal in seiner Macht stand? Würde der Aufruhr des Pöbels zu Antwerpen entstanden seyn, wenn die Stände des Landes sich überhaupt bescheidner und anständiger bey der Sache benommen hätten?

Kann ein solches Betragen, eine solche Beleidigung der Majestät je gerechtfertigt werden? Ich weis zum voraus, was man von allen Seiten hierauf antworten wird. Man wird sagen: "Die Verfas„sung der Niederlande ist unverlezbar; „es ist eine vom Monarchen selbst feyer„lich beschworne Constitution — ein Pak„tum, welches die Klausul enthält, daß, „in jenem Fall, wenn die darinn enthal„tene Privilegien ganz oder zum Theil „verlezt werden, die Unterthanen berech„tigt sind, dem Souverain in so lange „keine Dienste zu leisten, bis das ihnen „geschehene **Unrecht** wieder gut ge„macht worden. Auch wir haben die „Aufrechthaltung dieser Freyheiten be-

schwo-

„ schworen, und sind folglich verpflichtet, „ uns jeder Beeinträchtigung derselben zu „ widersezen". Dies sind, wie man sieht, die stärksten Gründe, welche zur Rechtfertigung des Geschehenen vorgeschüzt werden können; laßt uns nun das Gewicht derselben erforschen.

Der Eid, der, im Namen des Monarchen, über die Erhaltung der Vorrechte, Gebräuche und Gewohnheiten der niederländischen Provinzen abgelegt worden, konnte doch unmöglich etwas anders, als das Beßte des Landes zur Absicht haben; er konnte den Monarchen unmöglich verbinden, wirkliche und dem allgemeinen Beßten nachtheilige Mißbräuche, die als solche über kurz oder lang erkannt werden würden, in ihrer schädlichen Kraft und Gültigkeit zu lassen, und dadurch wider Seinen Eid, wider Seine Regentenpflicht zu handeln; er konnte dem Monarchen unmöglich die Hände binden, jemals irgend eine zum Wohl der Unterthanen abzweckende neue Einrichtung in den Niederlanden zu verfügen, besonders wenn ein Theil der Einwohner selbst wiederholt darum bittet — dies alles konnte der in Seinem Namen abgelegte Eid nicht, sonst würde derselbe das erste Majestätsrecht, die Macht Geseze zu geben, so, wie das Verhältniß zwischen dem Souverain und den Unterthanen, vernichtet haben. Was liegt am Alterthum der Gebräuche und Gewohnheiten, wenn sie in

Miß=

Mißbräuche ausgeartet sind, welche dem ursprünglichen Endzweck, weswegen sie verwilligt und eingeführt worden, heut zu Tage widersprechen? Was liegt am Alterthum einer vor Jahrhunderten eingeführten kostspieligen und langwürigen Rechtspflege, wenn man durch eine nützliche Reform im Justizfache die Pest der Länder, die Prozesse, verkürzen kann? Was liegt an der Allgemeinheit eines Irrthums, wenn er auch Jahrtausende gedauert hätte? Werden Mißbräuche durch die Zeit geheiligt? Wird der Irrthum durch Verjährung zur Wahrheit?

Ob das, was auf landesherrlichen Befehl eingeführet werden soll, besser oder schlechter ist, als das, was schon besteht; ob die neue Einrichtung die alte Constitution völlig über den Haufen wirft; ob die Verfügungen überhaupt zum Wohl oder Nachtheil der Unterthanen gereichen; dies ist die Frage. Die Klagen und Beschwerden, zu welchen man sich deshalb vermüssigt glaubt, dürfen nicht durch Aufkündigung des Gehorsams angefangen, nicht durch Anstalten zum Aufruhr unterstützt werden. Die neuen Einrichtungen, welche anbefohlen wurden, und in den übrigen Staaten des Monarchen schon bestehen, dürfen noch weniger, gegen alle Wahrheit und Uiberzeugung, als Anstalten ausgeschrieen werden, die alles Eigenthum, alle Freiheit vernichten, und zur Sklaverei führen, um auch jene Länder, die sich wohl dabei befinden, zu gleichen

Em=

Empörungen anzureizen. Dies ist ein für allemal der Weg nicht, gerechten Beschwerden Abhilfe zu verschaffen, sondern das größte Hinderniß, auch die billigsten Wünsche erfüllt zu sehen.

Zwölftes Kapitel.

Wahrscheinliche Folgen.

Ihr, die ihr Hoheit und Macht für das größte Glück haltet; ihr irret unendlich! Beneidet doch das Loos der Regenten nicht; es ist warlich kläglicher, als ihr vermuthet! Der geringste Privatmann ist tausendmal glücklicher; denn was er in seinem Hause gut findet und verordnet, dies geschieht, ohne Murren, ohne Widerspenstigkeit. Der Vater mehrerer Länder hingegen sieht meistens seine beßten Absichten vereitelt, durch Jene vereitelt, deren Beruf es ist, den Unterthanen Treue, Liebe und Gehorsam gegen ihren Beherrscher einzuprägen, und an Vollziehung seiner Verordnungen eifrigst mit zu wirken. Das irrgeführte verblendete Volk, welches Tyrannen im Priesterrock anbeten würde, wird unruhig bei den heilsamsten Anstalten seiner Landesväter im Purpur, schreyt laut über Unterdrückung und Ungerechtigkeit, ohne recht zu wissen, was es will, begeht Vermessenheiten, und fodert die beleidigte Majestät zur Rache auf.

Dies klägliche Beispiel giebt die izige Gährung in unsern Niederlanden. Die väterlichste Gesinnung Josephs ward schrecklich verkannt; alle Bereitwilligkeit, hievon die Uiberzeugung zu geben, die gerechten Beschwerden abzustellen, und die Gemüther zu beruhigen, war fruchtlos und zügelloser Troz spottete der Macht des Souverains; mit einem Wort: Alles, was möglich war, um der Sache die schlimmste Wendung zu geben, geschah.

Und nun, was soll daraus werden? Soll fortdaurende Widerspenstigkeit einen Monarchen, der in Europa das zahlreichste, vollständigste, fürchterlichste Kriegsheer auf beständigem Fuß hat, zur traurigen Nothwendigkeit zwingen, Seine Unterthanen als Rebellen zu behandeln, und das Rachschwerdt gegen Alle, ohne Ansehen der Person, zu gebrauchen?

Höret mich, theure Landsleute! Nachkömmlinge des tapfersten, edelmüthigsten Volkes! Bewohner des herrlichsten Landes dieses Erdballs! höret die Stimme eines Mannes, der euer Mitbürger, euer Freund und Bruder ist! Noch liegt es an Euch, was geschehen soll! Noch könnt ihr das schrecklichste Uibel, das ein Land treffen kann, einen einheimischen Krieg, abwenden! Noch könnt ihr das Rachschwerdt Josephs in seiner Scheide halten! Kommt zurück, von der grausamen Verblendung, worein euch geheime Widersacher Josephs versenkt haben, Dessen väterliche Absichten für euer wahres

Wohl

Wohl ihrem Stolz, ihrem Einfluß, ihrem Privatinteresse im Wege stehen! Legt doch um Gotteswillen, den irrigen Wahn ab, daß durch Seine Verfügungen Eure Freiheit, Euer Eigenthum, Euer Wohlstand in Gefahr ist, und glaubt vielmehr, daß Er im Heil Seiner Völker Sein höchstes Glück findet. Lernt Seine wohlthätigen Gesinnungen gegen Euch, durch die Mittel, die man Euch deshalb darbietet, besser kennen, und laßt ihnen Gerechtigkeit wiederfahren! Sendet Abgeordnete, die Eures Vertrauens würdig, und nicht von der Gemeinschaft derer sind, die Euch zur Empörung verleiteten, zu Seinem Thron, um wegen jenen Vergehungen, zu welchen Ihr durch falsche Vorspiegelungen verleitet worden, Verzeihung zu erbitten, und die beleidigte Majestät zu besänftigen. Bringt Ihm sodann Euer ganzes Anliegen, Eure Klagen, Besorgnisse und Zweifel so freimüthig als ehrfurchtsvoll vor, und Ihr werdet von Seinen väterlichen Gesinnungen überzeugt, und vollkommen beruhigt werden.

Gott gebe, daß dieser Zuruf an Euch nicht vergebens und fruchtlos sey, damit die Decke nicht zu spät von Euren Augen fallen, und eine Epoche verhütet werden möge, die, statt der bisherigen erfreulichen Einzüge Eurer Souveraine, Euren Jahrbüchern den **fürchterlichen Einzug Josephs** einverleibt!!!

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Uiber die jezige Gährung in den österreichischen Niederlanden Aus dem Französischen

Kölln 1787

Belg. 95
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10273426-1
VD18 14462109-001